Mittelalterliche und neuere Geschichte

Beiträge

zur

Rechts-, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kreises Militsch bis zum Jahre 1648.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Joseph Gottschalk,
Kaplan in Breslau.

Promotion: 10. Februar 1930.

Breslau
Druck von R. Nischkowsky
1930.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referenten: † Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Kampers.
a. o. Prof. Dr. Koebner.

Examen rigorosum: 20. Februar 1929.

Vorbemerkung.

Die vollständige Arbeit erscheint im April 1930 als Band 31 der „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte", herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens.

Als Dissertation ist nur der 1. Teil, der die Kastellanei Militsch behandelt, gedruckt.

Abkürzungen für öfter verwendete Literatur.

Arnold Wolborz	=	St. Arnold: Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku XIII. [Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg Wolborz im 13. Jahrh.]; Rozprawy Historyczne Towarzystwa Naukowego Warszawskiego Bd. I, 1 (1921).
Bleicher Bartschniederung	=	G. Bleicher: Die Bartschniederung; Beiträge zur schlesischen Landeskunde, herausgegeben von M. Friederichsen (1925) S. 161—189.
Cod. dipl. maj. Pol.	=	Codex diplomaticus majoris Poloniae 5 Bde (1877/1908).
Cod. dipl. Sil.	=	Codex diplomaticus Silesiae, herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens.
Dt. Siedlungsforschungen	=	Deutsche Siedlungsforschungen. Rud. Kötzschke zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von W. Uhlemann (1927).
Frenzel Oberlausitz	=	W. Frenzel: Klima uud Landschaftsbild in vorgeschichtlicher Zeit; Oberlausitzsche Heimatstudien Heft 2 (1923).
Gley Mittelmark	=	W. Gley: Die Besiedlung der Mittelmark von der slavischen Einwanderung bis 1624; Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken, herausgegeben von A. Witte Heft 1 (1926).
Goedsche Geschichte	=	O. L. Goedsche: Geschichte und Statistik des Militsch-Trachenberger Kreises (1847).
Grenzbeschreibung 1531	=	Neigebaur: Die älteste Grenzurkunde zwischen Polen und dem Militscher Kreise; v. Ledeburs Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staates Bd. 5 (1831), S. 62—67.
Häusler Geschichte	=	W. Haeusler: Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie (1883).
Häusler Urkunden	=	W. Haeusler: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels (1883).
Hellmich Besiedlung	=	M. Hellmich: Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit (1923).
Heim. Bl.	=	Heimat-Blätter für den Kreis Militsch-Trachenberg. Illustrierte Monatsbeilage zum Militscher Kreis- und Stadtblatt (seit März 1925).

Heim. Kal. Lange = Heimat-Kalender für den Kreis Militsch-Trachenberg. Herausgegeben vom Kreis-Ausschuß Militsch. Verlag P. Lange (Militsch 1926/28).

Heim. Kal. Rösch = Heimat-Kalender für das frühere Fürstentum Oels. Verlag Geschw. Rösch (Oels 1926/27).

Heyne Bistumsgeschichte = Joh. Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau. 3 Bde (1860, 1864 und 1868).

Jungnitz Visitationsberichte = Jos. Jungnitz: Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöflichen Diözesan-Archive zu Breslau. Visitationsberichte der Diözese Breslau. Bd. 1: Archidiakonat Breslau (1902).

Kluge Chronik = K. Kluge: Chronik der Stadt Militsch (1909).

Lauterbach Neuschloß = S. A. Lauterbach: Kurze Geschichte der freien Minder-Herrschaft Neuschloß (1781).

Lehnsurkunden = C. Grünhagen und H. Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. 2 Bde (1881 und 1883).

Lib. fund. = Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis; herausgeg. von H. Markgraf und W. Schulte; Cod. dipl. Sil. Bd. 14 (1889).

Meitzen Urkunden = A. Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer. Zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere; Cod. dipl. Sil. Bd. 4 (1863).

Michael Patronat = E. Michael: Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht (1926)

Mortensen Siedlungsgeographie = H. Mortensen: Siedlungsgeopraphie des Samlandes; Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 22, Heft 4 (1923), S. 278–358.

Nerlich Trebnitz = E. Nerlich: Wirtschaftsgeschichte der geistlichen Herrschaft Trebnitz im Mittelalter. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der grundherrschaftlichen bzw. gutsherrlichen Verfassung. Breslauer Diss. 1927.

Ostmark = Monographien deutscher Landschaften; herausgegeben von E. Stein. Bd. 1: Die niederschlesische Ostmark und der Kreis Kreuzburg (1927).

Partsch Schlesien = Jos. Partsch: Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk. 2 Bde (1896 u. 1912).

Pfitzner Bistumsland = Jos. Pfitzner: Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes Bd. 1 (1926).

Rachfahl Grundherrschaft	=	F. Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien; Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abtlg. Bd. 16 (1895), S. 108 ff.
Schlüter Siedlungen	=	O. Schlüter: Die Siedlungen im nordöstlichen Thüringen. Ein Beispiel für die Behandlung siedlungsgeographischer Fragen (1903).
Schmid Sozialgeschichtliche Erforschung	=	H. F. Schmid: Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen Siedlung auf polnischem Boden; Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 20 (1928), S. 301 bis 355.
Schmid Pfarrorganisation II	=	H. F. Schmid: Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslav. Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters. 2. Teil; Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 48, Kanonist. Abtlg., Bd. 17 (1928), S. 264—358.
Schmid Pfarrorganisation II, 2	=	ebenso Bd. 18 (1929) S. 285—562.
Schulte Besitzverhältnisse	=	W. (später P. Lambert) Schulte: Quellen zur Geschichte der Besitzverhältnisse des Bistums Breslau; Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 3 (1907), S. 171—279.
Schulte Kleine Schriften	=	W. Schulte: Kleine Schriften; Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 23 (1918).
Script. rer. Sil.	=	Scriptores rerum Silesiacarum oder Sammlung schlesischer Geschichtsschreiber; herausgeg. vom Verein f. Geschichte Schlesiens (seit 1835).
Seidel Besiedlung	=	V. Seidel: Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens; Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 17 (1913).
Sommersberg Sil. rer. Script.	=	Fr. W. v. Sommersberg: Silesiacarum rerum Scriptores Bd. I—III (1732).
Theiner Monumenta	=	A. Theiner: Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae Bd. 1 (1860).
Treblin Siedlungskunde	=	M. Treblin: Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz; Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 6 (1908).
Volksboden	=	Der ostdeutsche Volksboden. Aufsätze zu den Fragen des Ostens; herausgeg. von W. Volz (1926).
Zeitschrift	=	Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens (1855—1929).

Ziekursch Agrargeschichte	=	Joh. Ziekursch: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusberger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung; Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 20 (1915). 2. Aufl. 1927.
Diöz. Arch.	=	Diözesan-Archiv Breslau.
St. A.	=	Staatsarchiv Breslau.
Rep.	=	Repertorium.
Stdh.	=	Standesherrschaft (z. B.: St. A. Rep. 45 Stdh. Militsch).
Regest	=	Regesten zur schlesischen Geschichte, im Cod. dipl. Sil. Bd. 7, 1. Teil bis 1250 (2. Aufl. 1884) „ „ „ „ „ 2. Teil bis 1280 (1875) „ „ „ „ „ 3. Teil bis 1300 (1886) Cod. dipl. Sil. Bd. 16 bis 1315 (1892) „ „ „ „ 18 bis 1326 (1898) „ „ „ „ 22 bis 1333 (1903) „ „ „ „ 29 bis 1337 (1923) „ „ „ „ 30 bis 1342 (1930) (im Erscheinen)

Inhaltsverzeichnis.

Einführung.

Wer sich heut mit der mittelalterlichen Geschichte Ostdeutschlands beschäftigt, kann nicht an den großen Problemen vorbeigehen, die da gekennzeichnet sind durch die Stichworte: Sozialverfassung, Kirchenausstattung, Immunität und deutsche Kolonisation. Selbst wer nur einer dieser Fragen auf dem gesamten Raume zwischen Elbe und Weichsel nachgehen will, bedarf zahlreicher Vorarbeiten für die Verhältnisse kleiner Gebiete; denn nur dem Erforscher einer bestimmten Gegend wird es gelingen, alle Quellen aufzuspüren; er allein kennt die örtlich verschiedenen Voraussetzungen für die Gestaltungsmöglichkeit der großen Probleme. Dieser Verbindung von Territorial- und Gesamtforschung wird es schließlich einmal gelingen, den schwierigsten Fragen zu einer befriedigenden Lösung zu verhelfen.

In diesen großen Rahmen soll auch die vorliegende Arbeit eingespannt sein, die der Rechts-, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte eines schlesischen Kreises nachspürt. In der bisherigen Literatur hat man mehr das südliche Schlesien betrachtet [1]) und die Ergebnisse dieser Forschungen auf ganz Schlesien ausgedehnt. Aber es bleibt zu beachten, daß schon die älteste Beschreibung Schlesiens durch Barthel Stein vom Jahre 1512/13 das Schlesien nördlich der Oder in kultureller Beziehung scharf von dem südlichen Teile trennt. In dem „waldreicheren und weniger angebauten, auch schlechteren Norden und Osten" herrschte noch die polnische Sprache vor [2]). Heut ist dieser kulturelle Unterschied im wesentlichen

---

[1]) Die Literatur zur Besiedlungsgeschichte ist verzeichnet bei V. Loewe, Bibliographie der Schlesischen Geschichte (1927), S. 80 ff. — K. Fedde, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Brieg (Breslauer Diss. 1908), beschränkt sich auf das Gebiet links der Oder, obwohl das Fürstentum sich auch auf dem andern Oderufer ausdehnte. Nerlich, Trebnitz, untersucht nur die Wirtschaftsgeschichte unter dem Gesichtspunkt der grundherrschaftlichen bzw. gutsherrlichen Verfassung. In rein historischen Fragen stützt sie sich auf Häuslers Geschichte, obwohl quellenkritische Untersuchungen gerade bei den Trebnitzer Urkunden angebracht sind. Vgl. Zeitschrift Bd. 47 (1913), S. 227 ff., Bd. 48 (1914), S. 309 ff. u. 330 und Bd. 59 (1925), S. 125 ff.

[2]) Script. rer. Sil. Bd. 17 (1902), S. 9.

überbrückt; auch im Kreise Militsch spricht niemand mehr polnisch. Aus diesen Tatsachen ergibt sich für den Historiker eine doppelte Fragestellung. Zunächst muß er die Stellung des nördlichen Schlesien in der Kolonisationsgeschichte untersuchen und dann den Ausgleich in der Neuzeit aufzeigen. Mit dieser siedlungskundlichen Forschung ist die Bearbeitung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eng verknüpft. Eine weitere Aufgabe tritt im Kreise Militsch hinzu durch die Feststellung, daß Militsch vom 12. bis 14. Jahrhundert eine Kastellanei der Kirche gewesen ist. Diese Probleme haben den Aufbau und die Gliederung vorliegender Arbeit bestimmt. Im ersten Abschnitt wird die ursprüngliche Verfassung und die Rechtsstellung der Kirche in der Kastellanei Militsch untersucht. Der zweite Abschnitt hat die Stellung dieses Gebietes in der Kolonisationsgeschichte aufzuzeigen. Mit dem Ausgleich der an die alten Zustände erinnernden Wirtschafts- und Sozialverfassung in der Neuzeit beschäftigt sich der letzte Teil, während ortsgeschichtliche und statistische Nachrichten in einem besonderen Anhang untergebracht sind.

Die Methode vorliegender Abhandlung ist die historische, nicht die in letzter Zeit vielfach benutzte siedlungsgeographische [1]), auch wenn sich mannigfache Berührungspunkte mit ihr zeigen. Es wird also einerseits die Tradition der schlesischen Siedlungskunde [2]) fortgesetzt, andererseits der Zusammenhang mit den Hilfswissenschaften und der übrigen deutschen wie polnischen [3]) mittelalterlichen Siedlungs- und Rechtsgeschichte nach

---

[1]) Gley, Mittelmark und Mortensen, Siedlungsgeographie. Ferner die Arbeiten, in den von M. Friederichsen herausgegebenen Beiträgen zur schlesischen Landeskunde (1925). Die erste derartige Abhandlung schrieb O. Schlüter, Die Siedlungen im nordöstlichen Thüringen. Ein Beispiel für die Behandlung siedlungsgeographischer Fragen (1903). [2]) Besonders Treblin, Siedlungskunde. Ferner K. Fedde, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Brieg (1908). — A. Hoffmann, Die Besiedlung des Kreises Striegau, Schles. Geschichtsbll. 1926, S. 63—69. — G. Schoenaich, Die Besiedlungsgeschichte des Kreises Jauer, Schles. Geschichtsbll. 1926, S. 6—11. — Der Kreis Militsch ist siedlungsgeographisch bereits behandelt von Bleicher, Bartschniederung. Diese Studie bildet eine gute Vorarbeit für die vorliegende historische Bearbeitung. [3]) Gerade zur Geschichte der deutschen Besiedlung ist in letzter Zeit von der polnischen Wissenschaft mehrfach Stellung genommen worden. Es ist das große Verdienst von H. F. Schmid, uns auf die Bedeutung dieser polnischen Literatur hingewiesen zu haben. Zeitschrift für slavische Philologie, Bd. I (1924), S. 396—415 u. Bd. II (1925), S. 134—180; besonders aber: Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 20 (1928), S. 301 bis 355. Die polnische, rechtsgeschichtliche Literatur ist verarbeitet durch Schmids große Untersuchung: Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem

Möglichkeit hergestellt. So sollen die Ergebnisse der Rechts-, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kreises Militsch nicht nur die Geschichte eines kleinen Gebietes fördern, sondern auch ganz bescheidene Beiträge zur Lösung der großen Probleme ostdeutscher Geschichtsforschung beisteuern.

Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters; Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 48, Kanonist. Abt., Bd. 17 (1928), S. 264—358 u. Bd. 18 (1929), S. 285—562.

1. Abschnitt.
Die Kastellanei Militsch.

Noch immer liegt über der ältesten Geschichte des Schlesierlandes mannigfaches Dunkel, das niemals volle Aufklärung finden wird; denn das für eine quellenmäßige Bearbeitung zur Verfügung stehende Material ist zu gering [1]). Schon über die Christianisierung sind wir nur dürftig unterrichtet, und den späteren Darstellungen über die Beherrscher des Landes fehlt vielfach die nötige Objektivität. Über die ältesten Siedlungen aber, mit denen sich vorliegende Arbeit hauptsächlich befassen soll, berichtet keine einzige schriftliche Quelle. Erst das 12. Jahrhundert führt uns auf einen Stoff, der sowohl zuverlässig als auch geeignet ist, ein Bild des Rechts-, Siedlungs- und Wirtschaftswesens in der ältesten Zeit zu geben; das ist die Kastellaneiverfassung. Die große und alte Kastellanei unseres Arbeitsbereiches ist Militsch. Mit ihr müssen wir uns darum im ganzen 1. Abschnitt beschäftigen. Die Erörterung der vorstaatlichen Verhältnisse soll zeigen, auf welcher Grundlage das Kastellaneiwesen des 12. Jahrhunderts aufgebaut war. Dann aber werden die Nachforschungen über die Rechte der Kirche einen breiten Raum einehmen müssen, weil Militsch das Kastell des Breslauer Domkapitels gewesen ist.

1. Die vorstaatliche Periode.

Bis ins 11. Jahrhundert hinein war Schlesien zwischen Böhmen und Polen umstritten [2]). Auf die Besitzergreifung ganz Schlesiens durch Boleslaw Chrobry († 1025) folgte ein Rückschlag von seiten der Böhmen. Der Vertrag von Quedlinburg (1054) gab dann Schlesien an

---

[1]) Die beste allgemeine Orientierung bieten C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. 1 (1884). Für Polen: R. Grodecki, St. Zachorowski, J. Dąbrowski: Dzieje Polski średniowiecznej [Geschichte Polens im Mittelalter], Bd. 1 (Krakau 1926) enthält die Zeit bis z. J. 1333. — Für Böhmen: B. Bretholz, Geschichte Böhmens u. Mährens bis zum Aussterben der Przemysliden (1912). — Die Quellen behandelt H. Zeißberg: Die poln. Geschichtsschreibung d. Mittelalters (1873). — In diesem Jahre erscheint eine groß angelegte „Geschichte Schlesiens“ (Historja Śląska), die von der Krakauer Akademie der Wissenschaften herausgegeben wird.

[2]) R. Holtzmann, Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert; Zeitschrift Bd. 52 (1918), S. 1—37, und W. Schulte, Beiträge zur ältesten Geschichte Polens; ebenda S. 38—57.

Polen zurück. Mit diesem Lande teilte es fortan die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse. In der Mitte des 12. Jahrhunderts begann die staatsrechtliche wie kulturelle Loslösung von Polen und damit die Selbständigkeit Schlesiens [1]. — Wenn in Polen die vorstaatliche Periode etwa bis zum Jahre 950 gerechnet wird [2], dürfen wir in Schlesien diese Periode fast bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts ausdehnen; denn damals hat Schlesien die Grundzüge der polnischen Kastellaneiverfassung erhalten [3]. Ihre Grundlagen waren jedoch bereits in der vorstaatlichen Zeit geschaffen worden. Wir betrachten als solche die opole = Siedlungen, die Burgwälle und den über Militsch führenden Verkehrsweg.

Über den Umfang der Besiedlung um das Jahr 1000 haben wir keinerlei Nachrichten. Scherbenfunde usw. aus jener Zeit sind außerordentlich selten [4]. Wir wissen nur, daß es hier und da einzelne Siedler oder Siedlungsgemeinschaften gab. Das Vorhandensein solcher Wirtschafts- und Siedlerverbände (opole = vicinia) in der Kastellanei Militsch ist im Jahre 1249 urkundlich bezeugt [5]. Sie müssen aber auch schon früher vorhanden gewesen sein; denn die Anlage der Burgwälle setzt sie voraus. Wir haben im Kreise Militsch elf solche Schutz- und Verteidigungsanlagen bei Korsenz, Kendzie, Kl.-Ossig, Schmiegrode, Prausnitz, Kl.-Peterwitz, Breslawitz, Lilikowe, Guhre, Militsch und Kasawe [6]. Es besteht die Möglichkeit, daß die Burgwälle von Kendzie, Korsenz, Schmiegrode und Breslawitz bereits am Ende der Urnenfelderzeit (800—500 v. Chr.) errichtet worden sind. Alle übrigen stammen aus slavischer Zeit (900—1200 n. Chr.). Die Lage von acht Ringwällen in der Nähe der Bartsch könnte auf ein planmäßiges angelegtes Verteidigungssystem hindeuten. Dazu kommt, daß bei den Schanzen von Lilikowe, Militsch, Kasawe, Kl.-Ossig, Schmiegrode und

---

1) R. Holtzmann, Über den Polenfeldzug Friedrich Barbarossas vom Jahre 1157 und die Begründung der schles. Herzogtümer, Zeitschrift Bd. 56 (1922), S. 42—55.
2) St. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Nach der 2. Auflage übersetzt von W. Christiani (1912), S. 21. Die sechste, wesentlich veränderte Auflage von St. K., Historja ustroju Polski w zarysie (Lemberg 1925) war in Breslau leider nicht erhältlich. 3) Vgl. S. 10, Anm. 1. 4) Jos. Gottschalk, Die Besiedlung des Kreises Militsch in vor- und frühgeschichtlicher Zeit; Heim.-Bl. 1929, Nr. 5/6. Die Funde von Kl. Lahse und Militsch könnten z. T. aus dieser Zeit stammen.
5) Häusler, Urkunden S. 81. 6) Heim.-Bl. 1929, Nr. 5/6 u. 7/8.

Kendzie eine Bartschfurt in allernächster Nähe liegt. Hoffmann [1]) hat ferner ganz richtig darauf hingewiesen, daß im Trachenberger Gebiet je zwei Burgwälle einander gegenüberliegen. Der von Kl.-Ossig und jener von Schmiegrode befinden sich zu beiden Seiten der sogenannten Kinast-Furt über die Bartsch. Der große Burgwall von Kendzie liegt südlich der Bartsch und jener von Korsenz nördlich der Horle, einem Zufluß der Bartsch; beide Schanzen sind nur etwa 5 Kilometer in der Luftlinie voneinander entfernt. Burgwälle, die nicht an Flüssen liegen, sind nur die von Guhre sowie die von Prausnitz und Kl.-Peterwitz. Sind das nicht alles starke Gründe für ein geschlossenes Verteidigungssystem an der Bartsch entlang? Dennoch werden wir diese Folgerung ablehnen müssen. Es bleibt schon zu beachten, daß manche Burgwälle vielleicht in der frühen Eisenzeit (800 500 v. Chr.) entstanden sind. Auch liegen dieselben zumeist in von Natur aus so versteckter Lage, daß man mehr an verborgene Zufluchtsorte als an große Festungen denken wird. Vor allem aber erfordert eine planmäßige Anlage einen vorherigen staatlichen Zusammenschluß unter zentraler Leitung; einen solchen können wir jedoch für die ältere slavische Zeit nicht annehmen.

In dieser vorstaatlichen Periode haben wir es mit Sippenburgen zu tun, die als Verteidigungspunkte für den Kriegsfall errichtet wurden. Das erklärt auch zur Genüge den geschützten Standort der Burgwälle. Nahe an der Bartsch gelegene, durch Sümpfe und Flußläufe, sowie durch Gebüsch geschützte Dünen oder natürlich erhöhte Stellen wurden weiter befestigt durch eine Mauer von Holz mit Lehmpackung. Je nach der Anzahl der in einer Gegend siedelnden Familien mußte die Größe des Burgwalles gewählt werden; denn man sollte auch Vorräte und Vieh dorthin mitnehmen können, bis die Feinde vorbeigezogen oder ruhigere Zeiten eingetreten waren. Als Feind hat hier nicht nur der nationale Gegner zu gelten, sondern jeder, der auszieht, um Beute zu machen. Darum wird die Besiedlung des Kreises Militsch um das Jahr 1000 noch spärlich gewesen sein, obwohl wir elf Burgwälle vorfinden.

---

[1]) O. Hoffmann, Ringwälle im Kreise Militsch-Trachenberg; Heim.-Bl. 1927, Nr. 6/7, 10/11 u. 12. — Eine Monographie über die Burgwälle Schlesiens fehlt noch. Für Polen gibt eine kurze Zusammenfassung: M. Piotrowski, O grodziskach Wielkopolskich [Die Burgwälle in Großpolen] in der Zeitschrift Z otchłani wieków [Aus der Tiefe der Jahrhunderte], Jahrg. 3 (1928), Heft 1, S. 1—11. Einen deutschen Auszug bieten die Ostland-Berichte, Jahrg. 3 (1929), Nr. 2, S. 42 ff.

Günstig gelegene Burgwälle, die vielleicht an einer größeren Verkehrsstraße lagen, erhielten besondere Bedeutung. Solche Stellen, die Einfallstore in ein größeres Gebiet waren, werden zu Stammesburgen gemacht worden sein, mit vereinten Kräften zum Zwecke gemeinsamer Verteidigung errichtet. Auf diese stützten sich dann die Herrscher bei der Organisation des Staates (950—1200 v. Chr.). „Viele Burgen verschwanden, wenn sie zu den veränderten Verhältnissen nicht mehr paßten; viele wurden aus Sippen- oder Stammesburgen zu Reichsburgen. Neue kamen hinzu, das ganze Land bedeckte sich mit einem Netz von Burgen, besonders an den Grenzen des Landes.“ [1]) Wie sich in unserem Gebiet die Einordnung der Einzelsiedlungen und Zufluchtsstätten in die staatliche Organisation im einzelnen vollzog, läßt sich nicht erkennen. Vielleicht sind manche Burgwälle erst im 12. oder sogar 13. Jahrhundert mit der zunehmenden Besiedlung errichtet worden. Jedenfalls wurde bei der Schaffung der Kastellaneiverfassung [2]) Militsch zum Kastell, d. h. zum Verwaltungsmittelpunkt des gesamten Gebietes gemacht. Welche Gründe mögen gerade für die Wahl von Militsch bestimmend gewesen sein?

Den Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage muß die geographische Lage von Militsch bilden. Das Waldgebiet zwischen Trebnitz und Militsch weist eine bedeutende Höhe (ca. 200 m über dem

---

[1]) St. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, übersetzt von W. Christiani (1912), S. 21. — Die von H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern und ihre Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation; Jahrbücher für Kultur u. Geschichte der Slaven, Bd. II, Heft 2 (1926), S. 82 f. gegebenen, wichtigen Problemstellungen lassen sich wohl nur in größeren Gebieten und an der Hand schriftlicher Nachrichten näher erörtern. Man kann auch schwer unterscheiden zwischen Befestigungen, die nur zur Landesverteidigung dienten und zwischen ausgedehnten Fliehburgen. Zu der letzten Art gehört bei uns bestimmt der Burgwall von Kendzie. [2]) Durch Vermittlung von Herrn Archivrat Dr. Randt hat mir Herr Prof. Dr. Wojciechowski in dankenswerter Weise einen Korrekturabzug seiner Bearbeitung der ältesten schlesischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis zum Jahre 1139, die in der von der Krakauer Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Historja Śląska demnächst erscheinen wird, zur Verfügung gestellt. Er will zeigen, daß die Verwaltungseinteilung aus den Sippen, Stämmen u. Territorien z. Z. des Boleslaw Chrobry († 1025) herausgewachsen ist. Doch wagt auch er (vgl. S. 135 u. 146) nicht zu bestimmen, welchem der sechs schlesischen Gaue Militsch zuzurechnen ist. Die Vollendung der Burgorganisation verlegt er in die Zeit des Boleslaus Schiefmaul († 1138). Die von ihm entworfene Karte in der Zeitschrift Slavia occidentalis, Bd. 7 (1928), S. 63, läßt die sechs Gaue nur das Gebiet links der Oder einnehmen. Vgl. auch S. 10, Anm. 1.

Meeresspiegel) auf. Auch nördlich von Militsch zieht sich ein Höhenrücken hin. Dagegen liegt östlich von Militsch und westlich von Sulau ausgedehntes Sumpf-, Teich- und Waldgebiet. Für einen Straßenzug durch den Kreis Militsch von Süden nach Norden eignet sich jenes Stück zwischen Militsch und Sulau am meisten. Hier treten auch die Höhen nahe an die Bartsch heran [1]). Zeugnisse für einen alten Straßenzug in der Richtung Süd-Nord bietet bereits die Vorgeschichte. Von der Steinzeit an läßt sich dieser Weg durch reiche Funde belegen [2]). In geschichtlicher Zeit ist er durch die Reise des Bischofs Otto von Bamberg über Böhmen und Schlesien und Polen nach Pommern bekannt geworden [3]). Militsch liegt an günstiger Stelle dieser Straße; denn hier mußte sie die Bartsch überschreiten. Ein dort angelegtes Kastell konnte jederzeit diesen Übergang sperren. Es ist also wohl der günstigste Platz für eine Landes- und Sperrfestung gewählt worden [4]). Hier ließ sich auch am leichtesten der Zoll eintreiben und der Handel überwachen.

Die günstige Lage an einer alten Straße, inmitten eines landschaftlich einheitlichen Gebietes, verhalf also Militsch zum Rang einer Kastellanei. Dieser Verkehrsweg ist in späterer Zeit mehrfach auch urkundlich belegt. Der Charakter des Kastells als Sperrfestung wird 1337 dadurch hervorgehoben, daß es als „Schlüssel Polens“ bezeichnet wird. Mit der Eroberung dieser Burg müssen auch die übrigen fallen [5]). — In mehreren Urkunden über die Kastellanei Militsch, z. B. in der Festsetzung der Rechte des herzoglichen Kastellans und der des vom Domkapitel bestimmten Kastellans vom 26. Juni 1249 [6]), ferner in einem Briefe in dem Formelbuche Arnolds von Protzan [7]) und in der Verkaufsurkunde der Kastellanei

---

[1]) Vgl. die Kartenskizze Bleichers in: Ostmark, S. 28. [2]) Vgl. die Karten bei Hellmich, Besiedlung. [3]) Ottos Biograph Herbord (M. G. Ss. XX, S. 728) nennt als Reisestationen Prag, Satzka, Milletin, Wartha, Nimptsch, das Breslauer, Haliczer und Posener Bistum, sowie Gnesen. Ebo (Monumenta Bambergensia S. 626) sagt nur, daß Otto zum Breslauer Bistum kam, wo er zwei Tage verblieb. Am dritten Tage gelangte er ins Posener Bistum. Die Prüfeninger Vita (herausgegeben von A. Hofmeister als: Denkmäler der Pommerschen Geschichte, Bd. 1), die jetzt als die älteste und zuverlässigste Biographie gilt, gibt gar keinen Ort an. — Partsch, Schlesien, Bd. 2, S. 403, sieht diesen Weg auf Grund einiger Adalbertskirchen als Pilgerstraße von Böhmen nach Gnesen an. Doch fehlen bisher Forschungen über die Patrozinien. [4]) Wojciechowski betont in der Historja Śląska S. 147, daß die in der päpstlichen Urkunde von 1155 genannten Kastelle militärische Sicherheitsposten gewesen sind; darum liegen sie an Bergpässen oder Flußübergängen. [5]) Theiner, Monumenta Bd. 1 (1860), S. 395. [6]) Häusler, S. 80 ff. [7]) Cod. dipl. Sil. Bd. V, S. 266 ff. Vgl. Regest 5333 im Cod. dipl. Sil. Bd. 29.

aus dem Jahre 1358 [1]) wird ausdrücklich vom Militscher Zoll gesprochen, der dort die Haupteinnahmequelle gewesen zu sein scheint. Wo Zoll erhoben wird, muß aber auch ein Weg vorhanden sein.

Außerordentlich wichtig ist die Erwähnung in der vita S. Hedwigis, daß eine Frau aus Schwetz an der Weichsel eine Wallfahrt über Militsch nach Trebnitz zum Grabe der hl. Hedwig gemacht hat und geheilt zurückgekehrt ist [2]). Von dieser dadurch urkundlich genau bezeichneten Straße ist auch im Jahre 1433 die Rede; dort erfolgt die Umschreibung eines Walddistriktes auf der Stelle der heutigen Dörfer Katholisch- und Polnisch-Hammer so, daß die Nordgrenze verläuft „vom Militscher Wege“ bis nach Lahse [3]). Der genauere Verlauf der Straße scheint derselbe gewesen zu sein wie die heutige Kunststraße von Trebnitz über die Stadt Militsch [4]), die Bartschvorstadt, Ziegelei Steffitz, Altenau, Zduny nach Krotoschin, die übrigens auch die älteste Kunststraße durch den Militscher Kreis ist [5]); denn Zduny und Dziatkawe (Altenau) erhielten im Jahre 1267 deutsches Recht [6]). 1249 wird eine Brücke in der Nähe des Kastells Militsch erwähnt [7]). An welcher Stelle sie gestanden hat, ist nicht sicher [8]).

2. Gründung und Umfang der Kastellanei Militsch.

Der Mangel an geeigneten Quellen macht es unmöglich, die G r ü n d u n g s z e i t der Kastellanei Militsch genau zu bestimmen. Die erste Erwähnung des Kastells geschieht in der päpstlichen Schutzurkunde für das Erzbistum Gnesen vom 7. Juli 1136 [9]). Man darf aber die

---

1) Lehnsurkunden, Bd. II, S. 31 ff. u. 221 f. 2) Script. rer. Sil. Bd. II, S. 76 f. 3) Häusler, Urkunden S. 169. 4) In vorgeschichtlicher Zeit ging der Straßenzug wahrscheinlich über Sulau. Auch in frühgeschichtlicher Zeit wäre der Weg von Trebnitz über Ujeschütz—Birnbäumel—Sulau (E i s e n s t e i n s t r a ß e) —Mislawitz—Schwentroschine —Militsch oder: Birnbäumel—Protsch—Karmine—Kasawe—Militsch denkbar. Dann hätte sie das hochliegende Waldgebiet um die Johannahöhe (bei Waldkretscham) umgangen. — Von einer Verbindung mit der Ostseeküste schreiben E. Kestner, Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn (1882), S. 23, und C. Grünhagen, Schlesien am Ausgange des Mittelalters; Zeitschrift Bd. 18 (1884), S. 35. — Über die „Verkehrsgeschichte Ost- und Nordeuropas im 8. bis 12. Jahrh.“ berichtet R. Hennig in der Historischen Zeitschrift (begr. von Sybel) Bd. 115 (1916), S. 1—30. — H. Seger, Die Schlesischen Silberfunde der spät-slavischen Zeit; Altschlesien, Bd. 2, Heft 2 (1928), S. 129 ff. zeigt, daß der Handelsverkehr jener Zeit sehr ausgedehnt gewesen ist. 5) Kluge, Chronik S. 254. 6) Regest 1233. 7) Häusler, Urkunden S. 81: et ab alia parte versus Poloniam usque ad fossatum ultra pontem. 8) Näheres darüber bei Jos. Gottschalk, Der Hopfenberg bei Militsch, ein slavischer Burgwall und zugleich Standort des Kastells Militsch; Heim.-Bl. 1928, Nr. 4. 9) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, S. 12. — Vgl. Regest 23 im Cod. dipl. Sil. Bd. 7, 1. Teil.

Errichtung dieser Landesburg sicherlich schon in die älteste Zeit der Kastellaneiverfassung verlegen; manche halten Mieszko I., den Begründer der staatlichen Macht Polens, auch für den Schöpfer dieser Burgorganisation. Deren Ausbau und straffe Organisation ist jedoch erst unter Boleslaw Chrobry († 1025) erfolgt [1]). An Schlesiens Nordgrenze gab es nur die Kastellaneien Glogau, Sandewalde, Militsch und Radine; sie liegen außerordentlich weit auseinander [2]). Militsch schützte den Bartschübergang an einer wichtigen Straße und galt 1337 als die festeste Burg im nördlichen Schlesien [3]), Gründe genug, die es wahrscheinlich machen, daß Militsch zu den ältesten polnischen Kastellaneien gehörte. Die Reste des Kastells sind noch erhalten; einige Scherbenfunde lassen eine Datierung ins 11. Jahrhundert zu [4]). Wir glauben also, die Errichtung des Kastells und der Kastellanei Militsch in die Zeit um oder kurz nach 1000 ansetzen zu dürfen.

Der Umfang der Kastellanei läßt sich erst im 13. Jahrhundert genau feststellen. Jedoch wird er in den beiden vorhergehenden Jahrunderten nicht kleiner, sondern eher noch größer gewesen sein [5]). In der Schutzurkunde für das Gnesener Erzbistum vom 7. Juli 1136 werden diesem u. a. „auch von dem Kastell Militsch, das zum Breslauer Bistum gehört, alle Zehnten auf dem rechten (nördlichen) Bartschufer" bestätigt [6]). Damit wird die Bartsch zur Zehntgrenze der Bistümer

[1]) Eine gute und kurze Übersicht bietet K. Potkański, Geneza organizacyi grodowej w Polsce [Die Entstehung der Burgorganisation in Polen]; Akademia Umiejętności w Krakowie, Sprawodzanie z czynności i posiedzeń, Bd. X (1905), Nr. 4, S. 7—10. Andere Arbeiten nennt und teilt inhaltlich mit H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation; Jahrbücher für Kultur u. Geschichte der Slaven, Bd. 2, Heft 2 (1926), S. 81—132. — Über die gleichzeitigen Verhältnisse in Böhmen orientiert am besten O. Peterka, Rechtsgeschichte der Böhmischen Länder. Bd. 1: Geschichte des öffentlichen Rechts und der Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit (1923). — Vgl. auch S. 7, Anm. 1 u. 2. [2]) M. Hellmich, Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit (1923), Karte 8. [3]) Theiner, Monumenta Bd. 1, S. 395: et cum illo castro, cum sit fortissimum et quasi clavis regni Polonie ab illa parte, omnia castra circumvicina acquiret . . . (Urkunde vom 19. Juni 1337.) [4]) Jos. Gottschalk, Der Hopfenberg bei Militsch als slavischer Burgwall und zugleich Standort des Kastells Militsch; Heim.-Bl. 1928, Nr. 2—5. [5]) Die Frage nach der historischen Entwicklung der Militscher Kreisgrenze und nach dem Verhältnis von Kreis und Kastellanei Militsch ist in den Schlesischen Geschichtsblättern 1924, Nr. 2/3, S. 17—28 von mir schon früher erörtert worden. Ich kann mich also hier etwas kürzer fassen. [6]) de Miliche castello, quod est de Vratizlavensi episcopatu, plenarie decimaciones per totum ex hac parte Bariche. Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 7, S. 12. Vgl. Regest 23 im Cod. dipl. Sil. VII, 1.

Gnesen und Breslau und somit zur Bistumsgrenze gemacht. Aber etwa danach die Landesgrenze in dieser Zeit zwischen Schlesien und Polen ziehen zu wollen, ist verfrüht; damals gab es sicher überhaupt noch keine scharfe Grenze zwischen beiden. „Die Historiker dürften nicht die Grenzlinie, sondern nur den Grenzsaum suchen.“ [1]) Den Polen war es ja in langen Kämpfen gegen die Böhmen gelungen, Schlesien bis an die Oder für sich zu behaupten. Als allerdings 1163 die Söhne des vertriebenen Polenherzogs Wladislaw Schlesien als selbständiges, nur durch die Senioratsverfassung noch mit Polen verbundenes Herzogtum erhielten, als ferner infolge der vielen Erbteilungen im Piastenhause das Land in immer kleinere Stücke zerlegt und diese gegeneinander abgegrenzt wurden, mag man die schärfere Ausprägung einer Grenze zwischen Polen und Schlesien vorgenommen haben.

In dem Umfange, wie ihn uns die erste Schutzurkunde für das Bistum Breslau vom 23. April 1155 angibt, ist damals Schlesien an Boleslaus den Langen gefallen [2]). Nach dieser Urkunde [3]) gehörte aber die ganze Kastellanei Militsch zum Breslauer Bistum. Alle kirchlichen Besitzungen sind zusammengefaßt in der Bezeichnung „Kastell Militsch mit allem, was dazu gehört“. Die beiden nördlich der Bartsch liegenden Orte Schmiegrode und Karbitz sind besonders erwähnt, weil sie nicht, wie die nähere Umgebung von Militsch, von der Gründung an zum Kirchenbesitz gehört haben, sondern von dem Grafen Woizlaus geschenkt worden sind, wie die Urkunde eigens bemerkt. Auch die zweite Schutzurkunde für das Bistum Breslau vom 9. August 1245 gibt die Grenzen der Kastellanei Militsch nicht näher an. Sicherlich gehörten aber zu ihrem Bereich die darin erwähnten Dörfer Powitzko, Schmiegrode, Karbitz, Radziunz, Schimmerau, die unter dem Namen Ostrovci zusammengefaßten Ortschaften Kasawe, Goschütz und Tscheschen [4]). — Einen guten Anhalt zur genaueren Feststellung der alten Kastellaneigrenzen gewährt der Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis [5]) (Gründungsbuch des Bistums Breslau), der das Einkommen des bischöflichen Tisches gegen Ende des 13. Jahrhunderts angibt und auf

---

[1]) Schlüter, Siedlungen S. 164. [2]) J. Jungnitz, Die Grenzen des Breslauer Bistums; Darst. u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. III (1907), S. 2. [3]) Schulte, Besitzverhältnisse, S. 176. [4]) Ders., Besitzverhältnisse, S. 185 f. [5]) Hggb. von Markgraf u. Schulte als Cod. dipl. Sil. Bd. 14 (1889); im folgenden immer Lib. fund. zitiert.

noch ältere Besitzverhältnisse zurückgeht. Unter den dort als Gliederungs- und Einteilungsprinzip erwähnten bischöflichen Halten und Distrikten werden u. a. Preichau, Zirkwitz, Oels, Militsch, Zduny und Groß-Wartenberg genannt. Da sich diese kirchliche Verwaltung nach der fürstlichen Landeseinteilung richtete, darf man wohl annehmen, daß der Halt Militsch mit der Kastellanei Militsch zusammenfiel. Gestützt auf diesen Lib. fund. und mehrere andere Urkunden, die alle die Annahme Halt = Kastellanei Militsch bestätigen [1]), dürfte es möglich sein, die Grenzen der Kastellanei Militsch festzustellen, und zwar so, wie sie am Ende des 13. Jahrhunderts, also gegen Ende der Kastellaneiverfassung überhaupt, bestanden haben.

Von der Nordgrenze, zugleich der Grenze gegen Polen, war vorhin schon die Rede. Der Lib. fund. zeigt wiederum ganz deutlich, daß wir keineswegs die Bartsch als Landesgrenze anzusehen haben, auch nicht mehr als Zehntgrenze der Bistümer Gnesen und Breslau. „Flüsse stellen überdies selten eine wirksame Schranke zwischen benachbarten Ländern dar. Sie rinnen öfters im Schoße einer einheitlichen Landschaft als auf der Grenze natürlich verschiedener und zu ungleicher wirtschaftlicher Entwicklung berufener Gebiete und wirken mehr anziehend und verbindend als auseinanderhaltend auf die Bewohner ihres Wasserbereichs.“ [2]) Besonders mußte dies bei der Bartsch mit ihrer Beckenlandschaft und dem wechselnden, zur Grenzführung wenig geeigneten Flußlauf der Fall sein. Außer den schon 1155 erwähnten nördlich der Bartsch liegenden Dörfern Karbitz und Schmiegrode werden im Lib. fund. genannt: Koschine, Grebline und Woidnikowe (jetzt Wiesenthal) [3]). Selbst Zduny (früher Provinz Posen, jetzt Polen) gehörte dem Breslauer Bistum, mit der bedeutsamen Bemerkung: Gleichsam der ganze Distrikt liegt gegen Polen hin [4]). Man hatte also die Überzeugung, daß Zduny noch zu Schlesien zu rechnen sei. Die Verkaufsurkunde der Kastellanei Militsch vom 26. September 1358 nennt unter den dazu gehörigen Gütern nördlich der Bartsch noch Schwentroschine, Mislawitz

---

[1]) Wenn auch diese Gleichung für Militsch zutrifft, so soll damit keine allgemein gültige Formel aufgestellt werden. Die Halte waren eine zur Eintreibung des Bischofszehnten und zur kirchlichen Güterverwaltung geschaffene Einteilung der Diözese, die sich allerdings möglichst an die staatliche Landeseinteilung anschloß. [2]) Partsch, Schlesien Bd. 1, S. 438. [3]) Lib. fund. B. 173, 171 und 175, sämtlich S. 60. [4]) Lib. fund. B. 182, S. 60.

und Gugelwitz [1]). Ganz deutlich läßt eine Urkunde vom 5. August 1266 einen Teil der Nordgrenze erkennen; sie zeigt das Bestreben, die zerstreut liegenden Güter zu veräußern und dafür günstiger gelegene zu erwerben, um so die Besitzgrenzen den Landesgrenzen anzugleichen. In dieser Urkunde tauschte nämlich Herzog Boleslaus von Polen von dem Bischof Thomas und seinem Domkapitel das Dorf Murinow (Murzynowo, Kr. Schroda) ein gegen die beiden Güter Zduny und Dziatkawe (jetzt Altenau) mit der Begründung: Dem Bischof und Kapitel seien diese seine Güter näher gelegen und sogar benachbart, für ihn selbst lägen sie an den Grenzen des Herzogtums [2]). Alle jene Urkunden, wonach nicht die Bartsch die Landesgrenze bildete, sondern, soweit man überhaupt erkennen kann, die heutige Grenzlinie im wesentlichen schon damals bestand, sind zu zahlreich, zu einwandfrei und zu deutlich, als daß wir jener Nachricht des päpstlichen Legaten Galhard (1337) Glauben schenken dürften, die besagt, daß Militsch schon im Königreich Polen gelegen habe [3]). Niemals hat ein großpolnischer Herzog einen Anspruch auf Militsch geltend gemacht. Eine eigene, ganz genaue Festsetzung der Grenze zwischen dem Kreise (damals Standesherrschaft) Militsch und Polen besitzen wir bereits aus dem Jahre 1531; es handelt sich dabei nicht um eine völlig neue Grenzlegung, sondern um eine eingehende urkundliche Festlegung derselben, um den dauernden Grenzkriegen mit Polen ein Ende zu bereiten [4]). Die fast vollständige Übereinstimmung der damaligen Grenze mit der heutigen in genannter Urkunde ist augenfällig. Die Homannschen Fürstentumskarten (1750) zeigen die Grenzen ebenso, wie sie schon die Urkunde von 1531 angab. Die von Friedrich dem Großen geschaffene, der geschichtlichen Entwicklung angepaßte Kreiseinteilung und die Veränderungen der Jahre 1816/1818 sind auf einer Karte von Ziekursch eingetragen worden [5]). So ist trotz einer Zeitspanne von 700 Jahren die schlesisch-polnische Grenze in der Kastellanei bzw.

---

1) Lehnsurkunden Bd. 2, S. 31 ff. 2) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, S. 566. Vgl. Regest 1233 im Cod. dipl. Sil. VII, 2. 3) Theiner, Monumenta Bd. 1, S. 395. Vgl. Regest 5931 im Cod. dipl. Sil. Bd. 29. Nur durch diese eine, nicht maßgebende Urkunde kam J. Caro, Geschichte Polens Bd. II (1863), S. 199 zu der Ansicht, daß die Burg Militsch zwar zu Polen gehörig, aber doch Eigentum des Breslauer Bistums war. Er zitiert übrigens einfach den Bericht Galhards. 4) Grenzbeschreibung 1531. — Ferner H. Schmitz, Schlesisch-polnische Grenzfehden. (Gymnasialprogramm Rawitsch 1909.) 5) Ziekursch, Agrargeschichte, als Anhang beigegeben.

im Kreise Militsch im wesentlichen dieselbe geblieben. Im oberen Bartschbecken mit dem gegebenen Mittelpunkt Militsch hatte sich eine wirtschaftliche Siedlungseinheit gebildet, ehemals uraltes Besitztum des Breslauer Domkapitels. Die Bartsch zur Grenze zwischen Schlesien und Polen zu machen, wie es der Versailler Vertrag (1919) vorgesehen hatte [1]), widerspricht darum vollständig jeder historischen Entwicklung. Dies sahen auch die Gegner ein und ließen deshalb die alte Provinzialgrenze weiter als Landesgrenze bestehen.

Etwas schwerer ist dagegen die Ostgrenze der Kastellanei Militsch zu bestimmen. Als alte, östlich angrenzende Kastellanei nennt der Lib. fund. Radine, Kr. Groß-Wartenberg; doch ist deren Umfang nicht bekannt [2]). Der Lib. fund. zählt aber zum Halt Militsch auch Goschütz mit einigen kleinen Ortschaften [3]), während die in gleicher Linie liegenden Orte Muschlitz und Domaslawitz schon zum Distrikt Wartenberg gerechnet werden [4]). Sicherlich gehörten die Kirchenhalte Goschütz [5]) und Tscheschen [6]), bereits 1155 als Besitz des Breslauer Bistums erwähnt, dem Kastellaneiverband Militsch an, der ja ebenfalls alter Kirchenbesitz war. Die östliche Grenzlinie der Kastellanei muß also weiter nach Osten verschoben werden, so daß die nordwestliche Hälfte des Groß-Wartenberger Kreises zur Kastellanei Militsch zu rechnen ist.

Wir gehen über zur Feststellung der Südgrenze. Hier ist vom heutigen Kreise Militsch der südöstliche Zipfel mit den Orten Lahse und Perschnitz, die im Trebnitzer Stiftskreis lagen, auszuscheiden. Seit 1212 gehörten beide zum Kloster Trebnitz; sie sollen damals vom Herzog Heinrich I. bei dem Eintritt seiner Tochter ins Kloster diesem geschenkt worden sein [7]). Dadurch wurden beide Orte der Militscher Kastellaneiverwaltung und -Gerichtsbarkeit entzogen. Die Grenze in den Wäldern zwischen Trebnitz und Militsch ist jedoch die alte geblieben. Der größere Teil dieser Wälder mit allen südlich gelegenen Dörfern gehörte dem

---

[1]) Die Friedensforderungen der Entente. Übersetzt und herausgegeben von der deutschen Liga für Völkerbund (1919), Teil 2, Artikel 27. [2]) Lib. fund. B. 221. — Es ist also nicht richtig, wenn Pfitzner, Bistumsland S. 186, Anm. 1, den gesamten Kreis Groß-Wartenberg aus der Kastellanei Militsch hinausgequollen sein läßt. Demnach ist auch an der Gleichsetzung von Kastellanei und Kreis Militsch festzuhalten. [3]) Lib. fund. B. 176—181. [4]) Lib. fund. B. 224 und 228. [5]) J. Franzkowski, Geschichte der freien Standesherrschaft, der Stadt und des Kreises Groß-Wartenberg (1912), S. 316. [6]) Ders. a. a. O. S. 355 f., und Schles. Geschichtsblätter 1927, Nr. 3, S. 69 ff. [7]) Häusler, Urkunden S. 61 ff.

Kloster. Als 1501 zwischen den Freiherren von Kurzbach, den Besitzern der Standesherrschaft Militsch, und dem Kloster Trebnitz ein Grenzstreit ausbrach, wurde die amtliche Auskunft nach dem Lib. fund. gegeben [1]), und 1516 entschied das Oberamt zu Breslau auf Grund der früheren Besitzverhältnisse zugunsten des Stiftes [2]); alle Wälder, wie sie dem Kloster von Heinrich I. geschenkt worden sind, sollten ihm verbleiben. Eine Karte der Trebnitzer Stiftsgüter gibt Bach in seiner „Geschichte und Beschreibung des Stifts Trebnitz" (1803); nach deren Ausweis verlief die Grenze so, wie sie noch heute besteht. Die Krampitze bildet die Grenze zwischen den Stifts- und den Militscher Forsten und ist 1624 von einer Grenzkommission als ein Grenzwasser erklärt worden [3]). Nicht ganz sicher dagegen sind die Grenzverhältnisse in der Prausnitzer Gegend. Dieser südliche Zipfel mit den Orten Marentschine, Dambitsch und Klein-Krutschen wird im Lib. fund. zum Halt Zirkwitz gerechnet [4]). Andererseits scheint nach der zweiten Schutzurkunde für das Breslauer Bistum vom 9. August 1245 Marentschine, Schimmerau und das in dessen Nähe liegende, untergegangene Rendissovo noch zur Kastellanei Militsch gehört zu haben [5]). Die heutzutage hier recht eigenartige zackige Grenzführung des Kreises wird späteren Umwandlungen und Grenzveränderungen angehören.

Der Verlauf der Westgrenze ist wieder sicherer zu bestimmen. Hier schloß sich ja die Kastellanei Sandewalde an. Der Lib. fund. rechnet zum Nachbarhalt Preichau vom jetzigen Kreise Militsch auch Guhle, Beichau und Labschütz, sämtlich westlich von Trachenberg gelegen, während Trachenberg selbst, Schmiegrode und Karbitz zu dem Militscher Halt gezogen werden [6]). Bedeutungsvoll in diesem Zusammenhange ist auch folgende Angabe in der zweiten Schutzurkunde von 1245: Powitzko bei Militsch [7]). Sicherlich soll damit nicht gesagt sein, daß Powitzko nahe bei Militsch liegt (denn die Entfernung beträgt 25 km), sondern vielleicht, daß es zum Bezirk der Militscher Kastellanei gehört und darum nicht Schmiegrode oder ein anderer in der Nähe liegender

---

1) Lib. fund., Einleitung S. LXXXVIII ff. 2) Meitzen, Urkunden S. 270 ff. 3) Bachs Geschichte ist herausgegeben von A. Kastner als Bd. II des Archivs für die Geschichte des Bistums Breslau (1859), S. 114. 4) Lib. fund. B. 77, 87, 88. 5) Schulte, Besitzverhältnisse S. 186, Anm. 52, S. 185, Anm. 43 u. 44. 6) Lib. fund. B. 162, 163, 164; B. 168, 166, 167. 7) Schulte, Besitzverhältnisse S. 185, Anm. 45.

Ort als Bestimmungsfaktor in Betracht kommt. Jene Grenzführung des Lib. fund. wird ferner bestätigt durch die Verkaufsurkunden der Kastellanei vom 26. September 1358, in denen Schmiegrode, Karbitz, die unter dem Namen Ostrowicze zusammengefaßten Ortschaften, sowie Borzenzine und Kanterwitz zur Kastellanei Militsch gerechnet werden [1]). Die Westgrenze der Kastellanei verlief also, abgesehen von einem kleinen westlichen Streifen, so wie die heutige Kreisgrenze.

Diese Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Grenzen der Kastellanei Militsch am Ende des 13. Jahrhunderts mit denen des heutigen Kreises Militsch im wesentlichen übereinstimmen; nur im Osten hatte die Kastellanei eine bedeutend größere Ausdehnung.

3. Die Rechte der Kirche bis zum Privileg von 1290.

Von entscheidender Bedeutung ist die Tatsache, daß die im Rahmen der Gesamtstaatsverwaltung gegründete Kastellanei Militsch dem Breslauer Bistum als Dotation überwiesen worden ist. Eine Schenkungsurkunde darüber ist nicht vorhanden. Es steht also nicht von vornherein fest, wann oder durch wen diese Art der Dotation erfolgt ist. Selbst der Inhalt dieser Schenkung ist unbestimmt; denn es kann sich um Grundbesitz, um feststehende Einkünfte oder um Dienstleistungen handeln, die die Kirche als Einnahmequelle erhielt. Dort, wo der Kirche ein geschlossener Güterkomplex übergeben wurde, mußte sie eigene Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gerichtsbeamte anstellen. Zu untersuchen ist auch, welche herzoglichen Rechte der Kirche auf ihrem geschlossenen oder zerstreut liegenden Grundbesitz zugestanden worden sind. Alle diese einzelnen Fragen sind Teile der beiden großen Probleme: 1. Was bedeutet der Kastellaneibesitz für die Kirche? 2. Inwieweit besteht innerhalb des kirchlichen Grundbesitzes ein geschlossener grundherrschaftlicher Güterkomplex?

Die älteste Nachricht über die Kastellanei Militsch vom 7. Juli 1136 besagt nur, daß sämtliche Zehnten dieser Kastellanei auf dem rechten (nördlichen) Ufer der Bartsch dem Erzbischof von Gnesen zustanden. Das Kastell selbst gehörte zum Bistum Breslau; von dessen weltlichem Besitz ist nicht die Rede [2]). In der ersten päpstlichen Schutzurkunde für

---

[1]) Lehnsurkunden Bd. II, S. 31 ff. [2]) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 7, S. 12: de Miliche castello, quod est de Vratizlavensi episcopatu, plenarie decimaciones per totum ex hac parte Bariche.

Breslau vom 23. April 1155 ist Militsch zweimal genannt. Es wird zunächst unter den den Umfang des Bistums kennzeichnenden Kastellaneien aufgezählt; ein zweites Mal erscheint es unter dem kirchlichen Eigenbesitz sofort hinter den Angaben über die bischöfliche Kastellanei Ottmachau und ist dem Breslauer Domkapitel zur Nutznießung überwiesen [1]). Die Ausstattung der Bistümer mit Kastellaneien ist auf polnischem Boden sehr gebräuchlich gewesen. Aber umstritten ist die Frage, was eigentlich an Grundbesitz und Einkünften durch eine solche „Schenkung einer Kastellanei an die Kirche" inbegriffen ist. Die Antwort für Militsch läßt sich nur durch einen Vergleich mit anderen Bistümern und durch die Heranziehung späterer Urkunden geben. Leider können die Deutungen der verschiedenen Historiker nicht nach der eingangs gegebenen Problemstellung behandelt werden, weil sie vielfach unter anderen Gesichtspunkten geschehen ist. Deshalb sollen die Ausstattungsverhältnisse einzelner Bistümer gesondert behandelt werden.

Beginnen wir mit dem führenden Erzbistum Gnesen. Ihm wurde 1136 der Besitz der beiden Kastellaneien Znin und Lowicz cum decimis, cum foro, cum lacubus et cum omni iuriditione seculari bestätigt [2]). Die Deutung dieser Stelle ist recht verschieden. Małecki [3]) wollte durch die Unterscheidung von iurisdictio und iurisditio, welches nur die ökonomische Oberhoheit bezeichnen soll, Klarheit schaffen. Zakrzewski [4]) meinte, daß dadurch dem Erzbischof nicht die Gerichtshoheit, sondern nur ein weltliches Erbrecht zugestanden wurde. Pfitzner [5]) dagegen spricht im Anschluß an die Terminologie der Urkunde von der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kirche. Aber in diesem Umfang läßt sich seine Deutung bestimmt nicht aufrecht erhalten. Znin war gar nicht ein geschlossenes Kirchenland; dort soll nur der Bischof die Gerichtsbarkeit

---

1) Schulte, Besitzverhältnisse S. 176, Anm. 17: castrum Milich ad usus fratrum supradicte ecclesie deputatum cum pertinentiis suis. 2) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 7, S. 11. 3) A. Małecki, Studyum nad bullą Inocentego II. z roku 1136, wydaną dla arcybiskupstwa gnieźnieńskiego [Untersuchung über die Bulle Innozenz II. aus dem Jahre 1136 für das Erzbistum Gnesen]; Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego [Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften] Bd. 20 (1894), S. 395 f. 4) St. Zakrzewski, Ze studyów nad bullą z r. 1136 [Beiträge zur Untersuchung der Bulle aus dem J. 1136]; Rozprawy i Sprawozdania z posiedzeń wydziału historyczno-filozoficznego Akademii Umiejętności [Abhandl. u. Sitzungsberichte der histor.-philos. Klasse der Akademie der Wissenschaften] Serie 2, Bd. 18 (1902), S. 18 f. 5) Pfitzner, Bistumsland S. 27.

ausgeübt haben, sogar über die Untertanen des Herzogs? Das widerspricht dem Eigenkirchenrecht, das in Polen herrschte, und den großen Kämpfen um die Immunität im 13. Jahrhundert. Selbst um 1270 war noch längst nicht überall das erreicht, was hier schon 1136 der Fall gewesen sein soll. Wir betrachten deshalb diese Gnesener Urkunde mit Kehr [1]) vielmehr als Programm der kirchlichen Partei, als Wunsch, aber noch nicht als anerkanntes Recht. — Für das Bistum Kammin ist die sogenannte Gründungsurkunde im Jahre 1140 ausgestellt [2]). Salis [3]) glaubt an der Hand des gesamten älteren pommerschen Urkundenmaterials nachweisen zu können, daß der Bischof nicht Eigentümer der Kastellaneien, sondern Nutznießer der aus ihnen fließenden Rechte gewesen ist. — Die päpstliche Schutzurkunde für das Bistum Włocławek ist 1148 ausgefertigt [4]). Ihm war die Kastellanei Wolborz als Ausstattung zugewiesen. Nur etwa die Hälfte dieses Gebietes war bischöflicher Grundbesitz. Trotzdem definiert Arnold [5]) den Begriff der Schenkung als ein „Übergehen der fürstlichen Rechte auf Abgaben und Dienstleistungen des ganzen Territoriums zugunsten des Beschenkten." — Breslau hat seine erste päpstliche Bulle im Jahre 1155 erhalten [6]). Unter der Verleihung der beiden Kastellaneien Ottmachau und Militsch verstehen die schlesischen Historiker die Übertragung des gesamten oder eines bedeutenden Grundbesitzes mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen, besonders im Gerichtswesen [7]).

Diese Deutungen der Ausstattung von vier polnischen Bistümern mit Kastellaneien zeigen zur Genüge, wie ungeklärt diese Frage war. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß sie neuerdings von H. F. Schmid in umfassender Weise behandelt worden ist [8]). Sein Ergebnis lautet

---

1) P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen; Abhandl. der Preuß. Akademie der Wissensch., Jahrgang 1920, Philos.-histor. Klasse, Nr. 1, S. 11. 2) Pommersches Urkundenbuch Bd. 5, S. 12, Nr. 30. 3) Fr. Salis, Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrhundert; Baltische Studien N. F., Bd. 13 (1909), S. 144. Gegen Angriffe rechtfertigt er sich in: Zur Beurteilung der Gründungsbulle des Bistums Wollin; Zeitschrift f. osteuropäische Geschichte Bd. 4 (1914), S. 52 ff. 4) Pommerellisches Urkundenbuch S. 1, Nr. 2. 5) St. Arnold, Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku XIII [Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg Wolborz]; Rozprawy Historyczne Towarzystwa Naukowego Warszawskiego Bd. 1, Heft 1 (1921), S. 35. 6) Schulte, Besitzverhältnisse S. 173 ff. 7) Zuletzt Pfitzner, Bistumsland S. 7 und 21 ff. 8) H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem

dahin, daß wir unter den im Besitz der Hochstifte befindlichen castra folgendes zu verstehen haben: 1. einen Komplex nutzbarer Rechte, die an der Burg als Stützpunkt der Landesorganisation hafteten (Abgaben, darunter auch Gerichtsgebühren, öffentliche Leistungen), und die sich großenteils in laufenden Einnahmen auswirkten; 2. die Verfügungsgewalt über die im Burgdienst stehenden Hörigen; 3. einen nicht notwendig umfangreichen, in der Wertvorstellung der Zeit jedenfalls ganz gegenüber den beiden anderen Elementen in den Hintergrund tretenden Grundbesitz, der nicht viel mehr als ein paar vielleicht gar nicht territorial zusammenhängende Dörfer zum umfassen brauchte [1]). Unsere Aufgabe ist es nun, zu untersuchen, ob sich diese Ergebnisse Schmids an Militsch bestätigen lassen. Da die Quellen dafür aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammen, muß ihr Befund als Endpunkt des Immunitätsstrebens der Kirche betrachtet werden, nicht immer als schon bei der Schenkung verliehenes Recht. Doch dürften es die späteren Verhältnisse ermöglichen, auch den Sinn und Umfang der ersten Schenkung an die Kirche näher zu umgrenzen. Dabei betrachten wir den dritten Punkt, die Ausstattung mit Grundbesitz, an erster Stelle.

1. Die päpstliche Schutzurkunde von 1155 faßt alle Rechte zusammen unter dem weiten und inhaltlich durchaus unbestimmten Ausdruck castrum cum pertinentiis suis. Eine ziemlich genaue Scheidung in kirchlichen und weltlichen Grundbesitz im Gebiete der Kastellanei Militsch läßt erst das 14. Jahrhundert zu. Aus dem bei der Geschichte der einzelnen Dörfer [2]) erwähnten Quellenmaterial soll hier ein Verzeichnis der Besitzer der einzelnen Ortschaften aufgestellt werden. Das Jahr 1358 muß den zeitlichen Endpunkt für dieses Verzeichnis bilden, da damals fast der gesamte Grundbesitz der Kirche an Herzog Konrad von Oels verkauft wurde, und dieser seitdem eifrig bemüht war, auch das übrige Gebiet der ehemaligen Kastellanei Militsch zu erwerben. Ferner haben wir Verzeichnisse der Orte, die dem Bischof oder Domkapitel zu zehnten hatten [3]); aber es ist darin nicht gesagt, ob diese zugleich Grundherren waren. So kann z. B. der Grund und Boden herzoglich

---

Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, Teil 2; Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 48, Kanonist. Abt. Bd. 17 (1928), S. 264—358.

1) Schmid, Pfarrorganisation II, S. 311. 2) Vgl. Anhang. 3) Lib. fund und ein Verzeichnis der 45 Zehntdörfer des Domkapitels um Militsch s. Anhang.

oder in Privatbesitz sein, während die Zehnten der Kirche gehören [1]). Umgekehrt können einzelne Ritter, die als Inhaber eines Ortes erwähnt sind, diesen von der Kirche oder dem Herzog als Lehn oder Pachtgut für einige Zeit erhalten haben. Die Zehntdörfer könen also nur zur Ergänzung aufgeführt werden, da der Grundherr nicht festzustellen ist [2]). Es gehörten:

1. Der Kirche: a) dem Domkapitel:
Militsch; Altenau, Gugelwitz, Kasawe, Kollande, Lunke, Mislawitz, Nesselwitz, Schlenz, Schwentroschine, Wangersinawe, Wembowitz, Wirschkowitz, Borzenzine, Kanterwitz, Powitzko (16 Orte). Es zehnten ihm ferner: Bogislawitz, Donkawe, Duchawe, Garuschke, Gontkowitz, Jantkawe, Kraschnitz, Kuschwitz, Peterkaschütz, Schlabotschine (10 Orte).

b) dem Bischof:
Grebline, Melochwitz, Schlabitz, Glieschwitz, Karbitz, Marentschine, Radziunz, Schmiegrode, Ostrovci, Prancchow, Maczcowicze, Milogostowicze, Drivale, Chcanslicze, Piscorzowo (15 Orte). Es zehnten ihm ferner: Koschine, Wiesenthal, Beichau, Körnitz Labschütz (5 Orte).

c) der Pfarrkirche zu Militsch:
Guhre, Schwiebedawe und Steffitz (3 Orte).

d) dem Kloster Trebnitz:
Lahse und Perschnitz (2 Orte).

2. Dem Herzog: Trachenberg; Kodlewe, Korsenz, Sayne, Schätzke, Wanglewe (6 Orte).

3. einzelnen Rittern: Prausnitz; Bartnig, Freyhan, Hedwigsthal, Jawor, Postel, Protsch, Strebitzko, Sulau, Bargen, Dambitsch, Dobrtowitz, Gr.-Kaschütz, Guhle, Gürkwitz, Herrnkaschütz, Kl.-Ellguth, Kl.-Krutschen, Kl.-Peterwitz, Ladziza, Ossig (21 Orte).

---

[1]) Über das Zehntwesen im 2. Abschnitt. [2]) Es konnte also nicht bei allen Dörfern der Grundherr sicher ermittelt werden. Auch wird der Eigenbesitz der Ritter nicht so ausgedehnt gewesen sein; denn meist hatten sie die Güter nur als Lehn von seiten des Herzogs oder der Kirche erhalten. Vgl. St. Ehrenkreutz, Beiträge zur sozialen Geschichte Polens im 13. Jahrhundert (1911), S. 46—66. Deshalb

Die Verteilung des Grundbesitzes vor 1358.



Auf Grund dieser Zusammenstellung ist die Kartenskizze auf Seite 21 entworfen worden. Fragen wir uns zunächst nach der Verteilung zwischen kirchlichem und weltlichem Besitz. Eigentum der Kirche waren 36 Dörfer, während sich im Besitz des Herzogs und der Ritterschaft 27 Orte befanden. Demnach ist über die Hälfte unseres Gebietes in geistlichem Besitz gewesen. Ferner zehnten 15 andere Orte dem Bischof oder Domkapitel; manche mögen auch in deren Grundbesitz gewesen sein. Es ist also sicher, daß die Kirche den größeren Teil des Grund und Bodens im Kreise Militsch besaß.

Hat nun die Kirche diesen bedeutenden Grundbesitz bald bei der Schenkung erhalten? Nein; denn von mehreren Dörfern ist berichtet, daß sie erst später der Kirche verliehen oder von ihr erworben worden sind. Karbitz und Wsevilci werden schon 1155 als Geschenk des Grafen Woizlaus bezeichnet [1]). Im Jahre 1212 gab Herzog Heinrich I. seiner Tochter Gertrud Lahse und Perschnitz als Mitgift beim Eintritt ins Kloster Trebnitz [2]). Vor 1245 hat Bischof Thomas I. seine väterlichen Erbgüter Powitzko und Kasawe dem Domkapitel vermacht [3]). Das Dorf Altenau gehörte dem Herzog von Polen; doch erhielt es 1267 das Domkapitel durch einen Tausch mit Murzynowo (früher Prov. Posen) [4]). Demnach wissen wir von sieben Dörfern, daß sie nicht zur ursprünglichen Schenkung an die Kirche gehört haben können. Die betreffenden Urkunden zeigen deutlich, wie man kirchlicherseits bemüht war, durch Schenkungen, Kauf oder Tausch einen geschlossenen Güterkomplex zu schaffen. Dadurch wurde die Güterverwaltung wesentlich vereinfacht und eine Territorialbildung erstrebt, welche die Grundlage für die Immunität und spätere Landeshoheit abgeben sollte. Bereits Bujak [5]) hat nachgewiesen, daß die großen Besitzer zunächst keine geschlossenen Territorien hatten; erst im 12. und 13. Jahrhundert war die Tendenz vorhanden — und das ist das charakteristische Merkmal in den Bestrebungen sowohl der Fürsten als auch der kirchlichen Institutionen und

---

dürfte in Wirklichkeit der Herzog eine größere und die Ritter eine kleinere Anzahl von Dörfern besessen haben, als die obige Zusammenstellung besagt.

[1]) bis [4]) Die Quellen sind in den Ortsgeschichten im Anhang angegeben.
[5]) F. Bujak, Studya nad osadnictwem Małopolski [Studien über die Besiedlung Kleinpolens]; Rozprawy Akademii Umiejetności, wydział historyczno-filozoficny Bd. 47 (1905), S. 314 und 335 ff. Diese über 250 Seiten starke Arbeit Bujaks ist überhaupt grundlegend für die Siedlungskunde Polens.

der weltlichen Barone — ihre Ländereien in einen geschlossenen Komplex zu bringen. Es ist also sicher, daß die ursprüngliche Schenkung der Kastellanei Militsch nicht so umfangreich war, wie es die Quellen des 14. Jahrhunderts zunächst vermuten ließen.

Durch die bisherigen Ausführungen ist auch die Frage schon beantwortet, ob die ganze Kastellanei ausschließlich kirchlicher Besitz gewesen ist; dann hätten wir ein Parallelbeispiel für das geschlossene Kirchenland Ottmachau-Neisse. Doch liegen die Kirchengüter in der Kastellanei Militsch über das ganze Gebiet verstreut, mitten zwischen weltlichem Besitz. Andererseits aber muß sofort auffallen, daß im Militscher Kreisanteil ein von Süden nach Norden, in der Nähe der alten Verkehrsstraße sich hinziehendes, nicht allzu breites Gebiet nur von geistlichen Gütern eingenommen wird. In diesem Stück ist sicherlich der Kern der ältesten, vom Herzog gemachten Schenkung der Kastellanei Militsch an die Breslauer Kirche zu suchen. Der umfangreiche Vertrag zwischen dem Herzog und der Kirche vom Jahre 1249 [1]) unterscheidet in rechtlicher Beziehung das Spezialgebiet der Kirche scharf von der ganzen Kastellanei. Zu ersterem gehört der Burgflecken Militsch und die Gegend südwärts davon bis zur Grenze des heutigen Kreises Trebnitz. Die besondere Bevorrechtung der Kirche gerade in diesem Gebiet läßt sich am besten aus der ursprünglichen Schenkung herleiten; sie galt im polnischen Recht als patrimonium (Erbgut), womit immer eine besondere Rechtsstellung verbunden war. In diesem Militscher Spezialgebiet hatte die Kirche die alleinige Gerichtsbarkeit.

An dieser Stelle muß auch die Frage gestellt werden, ob bei der Verleihung von Kastellaneien das ursprünglich landesherrliche Kastell ebenfalls der Kirche geschenkt worden ist, so daß der Grund und Boden der Burg selbst Eigentum der Kirche wurde. Bisher ist man einer Beantwortung meistens aus dem Wege gegangen. Wo es sich um geschlossenen kirchlichen Grundbesitz handelt wie in Ottmachau, und wo es nur einen Kastellan der Kirche gibt, gehörte das Kastell sicher zum Grundbesitz der Kirche. Anders könnten die Verhältnisse in den kirchlichen Kastellaneien liegen, in denen ein herzoglicher Kastellan die Befugnisse des Landesherrn vertrat und in denen die Kirche keinen geschlossenen Güterkomplex hatte; denn das Kastell war zugleich Landesfestung, der

---

1) Vgl. S. 34.

Kastellan nicht nur Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsbeamter, sondern auch Festungskommandant und Befehlshaber der militärischen Aufgebote innerhalb seines Burgbezirkes. Man könnte deshalb Bedenken haben, auch das Kastell selbst in die Schenkung einzubeziehen. Andererseits befand sich die Kirche in großer Abhängigkeit von den Herrschern (Eigenkirchenrecht); vielfach waren darum kirchliche Beamte zuverlässiger als die Grafen, die nach der Erweiterung ihres Grundbesitzes und ihrer Rechte im Interesse ihrer eigenen Familie strebten. Vielleicht können die Verhältnisse in der Kastellanei Militsch zur Lösung dieses Problems beitragen. Von dem Jahre 1319 hatte die Kirche das Kastell Militsch an einen polnischen Palatin verpfändet [1]; es muß also zu ihrem Grundbesitz gehört haben. Das wurde, weil Militsch an günstiger Straße gelegen und stark befestigt war [2], von König Johann von Böhmen als Gefahr empfunden. Darum versuchte er, diese Burg in seine Gewalt zu bekommen, wie die Ereignisse der Jahre 1337/39 lehren [3]. Wann hat die Kirche den Grund und Boden dieses Kastells erhalten? Man könnte an die Zeit der Umsetzung von Militsch zur deutschen Stadt (um das Jahr 1300) denken, weil von da an die alte Kastellaneiverfassung zertrümmert war und dadurch das Kastell an Wert verloren hatte. Aber der auf altem Gewohnheitsrecht aufgebaute Vertrag von 1249 macht es wahrscheinlich, daß schon im 13. Jahrhundert die Kirche Eigentümerin des Kastells selbst gewesen ist [4]; denn auf dem Kastell residierte neben dem herzoglichen auch ein kirchlicher Kastellan. Ihm allein gehörte der Hopfen, an der Bartsch und um das Kastell herum [5]. Ferner war der Kerker in Militsch immer Eigentum der Kirche [6]. Es läßt sich allerdings nicht beweisen, daß der Besitz des Kastells aus der ursprünglichen Schenkung herrührt, aber ausgeschlossen wäre es nicht.

Demnach ist zur „Schenkung der Kastellanei an die Kirche“ ein kleines, geschlossenes Gebiet dicht um und besonders südlich von Militsch zu rechnen, ferner ein nicht unbeträchtlicher Streubesitz innerhalb der ganzen Kastellanei. Die Ausstattung mit Grundbesitz war also ziemlich groß, wenn sie auch noch nicht mehr als die Hälfte des gesamten Kastellanei-

---

[1]) Vgl. S. 38. [2]) Vgl. S. 39 f. [3]) Vgl. S. 34 f. [4]) Herr Prof. Dr. Koebner wird in seinem demnächst erscheinenden Buche über Danzig ähnliche Ergebnisse bieten. [5]) Häusler, Urkunden S. 82: qui eciam humulum per dictum totum fluvium, eciam circa castrum colligit. [6]) Ebenda S. 82: de carcere in Milich, qui semper fuit ecclesie et est, . . .

gebietes umfaßte, wie es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Fall gewesen ist.

2. Über die Ausstattung mit Hörigen, die aus Ortsbewohnern und Hofarbeitern bestanden, haben wir in der Kastellanei Militsch keine Quellen; die von den Ortseinwohnern entrichteten Grundsteuern beruhen darauf, daß die Kirche Grundherr eines solchen Ortes war. Die Überweisung ehemals herzoglicher Hof- und Facharbeiter in den Dienst der Kirche könnte bei Lagewniki und Woidnikowe vorliegen [1]). Der erste Name bezeichnet Lägelmacher (Böttcher), der zweite Bewohner, die zur Wasserarbeit verpflichtet waren.

3. Laufende Einnahmen. Meist wurde der zehnte Teil einiger landesherrlichen Einkünfte (Fiskalzehnten) der Kirche überlassen, so von Korn, Honig, vom Gericht, den Schenken und Märkten [2]). In der Kastellanei Militsch erhielt die Kirche nach dem Vertrag von 1249 alle Gerichtseinkünfte von den eigenen Hintersassen, ferner allen Zoll, die Schenken und das Marktrecht im Burgflecken [3]). Schon in der zweiten Schutzurkunde für das Bistum Breslau vom 9. August 1245 war diesem bestätigt worden castrum de Milich cum foro et omnibus pertinentiis suis [4]). Das Anrecht auf die Gerichtsgebühren mag zum Teil ein Erfolg des Immunitätsstrebens gewesen sein. Dagegen sind die Einkünfte vom Zoll, Markt und den Schenken wohl bald bei der Verleihung der Kastellanei der Kirche zugewiesen worden. Die ausgedehnten Zehntrechte stammen, wie jetzt Schmid [5]) im Anschluß an die polnische Forschung gezeigt hat, nicht aus der Zeit der Christianisierung. Wahrscheinlich hat der Landesherr diese ursprünglichen Fiskalzehnten durch die Einführung einer allgemeinen Zehntpflicht der Bevölkerung an die Kirche letzterer zugewendet. Zu diesen laufenden Einnahmen kamen noch einige andere nutzbare Rechte, z. B. Jagd und Fischerei, sowie die Durchführung der Gottesurteile [6]). Diese Rechte werden für Militsch im Jahre 1249 bestätigt [7]).

---

1) Beide Siedlungen sind nicht als Grund-, sondern nur als Zehntbesitz der Kirche erwähnt. 2) Schmid, Pfarrorganisation II, S. 329 ff. Er hält es für das Hauptmoment der Schenkungen. 3) Häusler, Urkunden S. 80 ff. 4) Schulte, Besitzverhältnisse S. 184. 5) Schmid, Pfarrorganisation II, S. 335 ff., wo das gesamte Problem der Entstehung der allgemeinen Zehntpflicht auf poln. Boden erörtert wird. 6) Ebenda S. 350 ff. Nachdem sich schon das 4. Laterankonzil 1215 gegen die Gottesurteile gewandt hatte, wurden sie 1234 durch die Dekretalen Gregor IX. endgültig verurteilt. 7) Häusler, Urkunden S. 80 ff.

Wenn auch die Ausstattung aller älteren polnischen Bistümer einheitlich erfolgt ist, so entscheiden doch die örtlichen Verhältnisse, welcher Art der Dotierung die größte Bedeutung zukommt. Diese einzelnen Erörterungen dürfen wir nun zusammenfassen und sagen: Die ursprüngliche Schenkung der Kastellanei Militsch an die Breslauer Kirche besteht 1. in der Schenkung eines kleinen geschlossenen Grundbesitzes um das Kastell und einiger verstreuter Dörfer im gesamten Kastellaneigebiet; 2. in der Überlassung der laufenden Einnahmen aus dem Zoll, den Schenken und dem Marktrecht im Burgflecken Militsch, und 3. in der Gewährung gewisser Gerichtsfälle, Steuererträge und Zehnteinkünfte besonders von seiten der Hintersassen, die aber erst in späterer Zeit eine größere Ausdehnung und damit Bedeutung erlangt haben.

Nun taucht sofort eine neue Frage auf: Wann ist in diesem Sinne die Kastellanei Militsch der Breslauer Kirche geschenkt worden? In der Ausstattung der Bistümer rührt ein Teil an Grundbesitz und Rechten sicher von der Gründung her. Neben dieser ursprünglichen Dotation stehen zahlreiche Erwerbungen aus späterer Zeit, wie die bereits erwähnten Urkunden deutlich zeigten. Die Kastellaneien galten bisher immer als die ältesten und eigentlichen Ausstattungsstücke; doch ist das neuerdings in Zweifel gezogen worden[1]. Wir müssen also die Urkunden über Militsch nachprüfen, ob sie nicht wenigstens Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung der ältesten Schenkung geben können.

Ohne Beweiskraft sind jene allgemeinen Nachrichten, daß Militsch „von alters her“ der Breslauer Kirche gehört habe[2]. Ganz sicher ist die Schenkung vor dem Jahre 1155 erfolgt, da sie in der ersten Schutzurkunde, und zwar an hervorragender Stelle, aufgeführt wird. Die Papstbulle für das Erzbistum aus dem Jahre 1136 macht es sehr wahrscheinlich, daß Militsch schon damals Eigentum der Kirche war, weil die Kastellanei selbst zur Breslauer Diözese gehörte[3]. Beweise für eine Schenkung bei der Begründung des Bistums (kurz vor dem Jahre 1000)[4]

---

[1]) Schmid, Pfarrorganisation II, S. 306. [2]) Script. rer. Sil. Bd. 2, S. 173: super castro M. ab antiquo ad ecclesiam Wratisl. pertinente. [3]) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 7, S. 12: de Miliche castello, quod est de Vratizlavensi episcopatu, plenarie decimaciones per totum ex hac parte Bariche. [4]) Pfitzner, Bistumsland S. 5 ff.

gibt es nicht; doch können einige Tatsachen diese Vermutung [1]) stützen. So erzählt die Überlieferung von einer frühen Christianisierung der Militscher Gegend. Die Pfarreien Schlenz und Strebitzko sollen zur Zeit des hl. Adalbert († 997) gegründet worden sein [2]). Militsch hatte eine Adalbertskirche und lag an einem Verkehrsweg. Diese Tatsachen sind jedenfalls geeignet, die Vermutung zu stützen, daß die Schenkung der Kastellanei Militsch an die Kirche in der ältesten Zeit erfolgt ist, entweder bei der Gründung des Bistums Breslau (kurz vor 1000) oder bei dessen Wiedererrichtung [3]) durch Kasimir I. (1051).

Mit dieser Feststellung ist eigentlich auch schon die weitere Frage erledigt, ob die Kastellanei Militsch ganz allgemein dem Bistum Breslau zur freien Verfügung geschenkt oder ob sie von Anfang an zur Dotation des Domkapitels [4]) bestimmt worden ist. In Deutschland [5]) haben die Gesamteinkünfte eines Bistums mit zunehmender Organisation eine Dreiteilung für Bischof, Domkapitel und allgemeine Zwecke erfahren. Die Bearbeiter der polnischen Kirchenverfassung [6]) dagegen betonen, daß das Kapitelseigentum sofort durch fürstliche, separate Schenkung entstanden ist. Die Quellen selbst nennen entweder das Domkapitel oder den Bischof oder beide zusammen oder die Breslauer Kirche als Träger des Kirchenbesitzes [7]). Dieser Wechsel in der Terminologie zeigt, daß die

---

[1]) Diese Vermutung verdanke ich Herrn Geh. Archivrat Dr. Wutke. [2]) Vgl. Anhang. [3]) O. Schmidt, Untersuchungen zu den Breslauer Bischofskatalogen; Darstellungen und Quellen zur schles. Geschichte Bd. 25 (1917), S. 56 ff. [4]) Das Beste über das Breslauer Domkapitel bietet Pfitzner, Bistumsland S. 9 ff. Die Vorstufe der „mönchischen" Kapitel will Schmid, Pfarrorganisation II, S. 304, mit Recht nicht verallgemeinert wissen. [5]) Die Ergebnisse der Arbeiten über einzelne Domkapitel hat A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (1913), S. 143 ff., zusammengefaßt. [6]) St. Zachorowski, Rozwój i ustrój kapituł polskich w wiekach średnich (1912) [Entwicklung und Verfassung der polnischen Kapitel im Mittelalter], S. 43 ff. — Neuestens auch Arnold Wolborz S. 27. Im Sinne des Eigenkirchenrechts liegt es, daß die Stifter der Kapitel — ausgenommen geistliche Stifter — völlig selbständig die Dotation bestimmt haben; von einer Mitwirkung der Bischöfe hören wir nichts. Aber es geht zu weit, alle villae St. Johannis oder villae ecclesiae als Besitzungen der Kapitel zu betrachten, wie es in der polnischen Forschung geschieht. [7]) Im folgenden sind die urkundlichen Stellen zusammengetragen und geordnet, die sich zu obiger Frage irgendwie äußern. Es entscheiden 1. für das Domkapitel, 23. IV. 1155: ad usus fratrum supradicte ecclesie deputatum cum pertinentiis suis. (Schulte, Besitzverhältnisse S. 176, Anm. 17.) 26. VI. 1249 ist die Rede von dem castellanus canonicorum oder castellanus ecclesie im Gegensatz zum castellanus ducis. (Häusler, Urkunden S. 80 ff.) 12. VII. 1278: tali pacto, quod castellano nostro quemcunque duxerimus statuendum in officio castellanie nostre Myliciensis solvent.... (Diöz.-Arch. Lib. nig. fol. 444.) 26. VII. 1358: ... et licet solius

strenge Scheidung dieser Institutionen sich noch nicht durchgesetzt hat. Die Schenkung erfolgte an die Breslauer Kirche, d. h. an das Bistum überhaupt. Als Eigentümer des gesamten Breslauer Kirchenbesitzes galt der hl. Johannes, der Schutzpatron der Domkirche und des Bistums [1]). Die Trennung zwischen den Einkünften des Bischofs und des Kapitels ist in Breslau erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt. Gerade die Stelle in der ersten Schutzurkunde von 1155 über Militsch, das „den Domherren zur Nutznießung überwiesen" ist, zeigt, wie auch diese Kastellanei noch als Eigentum der Kirche ganz allgemein galt [2]). Militsch ist also ursprünglich Dotationsgut des Bistums Breslau und bei der Organisation des Domkapitels diesem als Einkunftsquelle vom Bischof verliehen worden. Weil es sich nicht um eine separate, fürstliche Schenkung nur für das Domkapitel handelte, waren auch andere kirchliche Institu-

---

capituli esset opidum M. et theolonium et circumiacentes eciam plures ville... (Lehnsurkunden Bd. 2, S. 222, Zeile 1.) 2. Für den Bischof. 26. VI. 1249: Goszlaum procuratorem episcopi et quondam in Milicz domini episcopi iudicem. (Häusler, Urkunden S. 80.) Vita Caroli IV: Episcopus vero illius loci erat patri meo inobediens, propter quod pater meus commotus abstulit eidem castrum M. (Böhmer, Fontes rer. Germanic. Bd. I, S. 259.) 6. III. 1491: propter occupationem castri Melitsch ad mensam episcopalem pertinentis. (Darstellungen und Quellen zur Schlesischen Geschichte Band 3, S. 59.) 3. Für den Bischof und das Domkapitel zusammen. 19. VII. 1337: quod est episcopi et capituli ecclesie predicte Wratisl. (Theiner, Monumenta Bd. 1, S. 395.) 12. IX. 1337: ad vos et ecclesiam Wratislaviensem pertinens. (Theiner a. a. O. S. 397.) 26. IX. 1358: cum idem castrum nobis et ipsi capitulo sit commune. (Lehnsurkunden Bd. II, S. 34, Z. 31.) 26. VII. 1358: castrum M. quod nobis et dicto nostro capitulo est commune eciam in tantum, quod nos unacum dicto nostro capitulo et ipsum capitulum una nobiscum capitaneos castellanos sive burggravios ipsius castri constituere et destituere semper habuimus et habemus. . . . Porro cum dicti castri M. medietas esset nostra et residua medietas nostri capituli. . . . (Lehnsurkunden Bd. II, S. 221, Zeile 18 u. 35.) 4. Für die Breslauer Kirche. 20. IV. 1251: super homines ecclesiae nostrae in Milich. (Häusler, Urkunden S. 88.) 1271: milites, qui villas ecclesie nostre circa Melicz spoliaverunt. (Stenzel, Bistumsurkunden S. 40.) 12. IX. 1337: ad ecclesiam Wratislaviensem spectantis. (Theiner, Monumenta Bd. 1, S. 397.) 1337: super castro M. ab antiquo ad ecclesiam Wratisl. pertinente. (Script. rer. Sil. Bd. II, S. 193.) 1337: quantocius restituatis castrum M. ecclesie mee Wratislaviensi. (Script. rer. Sil. Bd. I, S. 133.) 13. IX. 1342: castrum M., quod libere et quiete tenet habet et possidet ecclesia Wratislaviensis. (Lehnsurkunden Bd. II, S. 29.) 3. IX. 1343: de quodam castro M., quod bone memorie Nankerus tunc episcopus et capitulum ecclesie Wratisl. nomine ipsius ecclesie possidebant. (Originalurkunde im Diöz.-Arch. W 40.)

[1]) Am besten bei Pfitzner, Bistumsland S. 12. [2]) Schulte, Besitzverhältnisse S. 176: ad usus fratrum supradicte ecclesie deputatum . . .

tionen am Grundbesitz [1]) und an den Einkünften der Kastellanei Militsch beteiligt, wie die folgende Zusammenstellung zeigt.

a) Der Bischof. Ihm gehörten einige Dörfer und Zehnten, die der Lib. fund. angibt;

b) das Domkapitel mit umfangreichem, aber zerstreut liegendem Grund- und Zehntbesitz, den wir aus der Verkaufsurkunde von 1358 und aus dem Zehntverzeichnis des 14. Jahrhunderts kennen;

c) die Domvikare. Das Kapitel seinerseits hatte aus den Militscher Zolleinkünften 50 M. an die ständigen Vikare der Breslauer Domkirche überwiesen, die deshalb Milicenses genannt wurden [2]).

d) Auch die Kirchendiener erhielten ihre Besoldung aus den Zolleinkünften durch das Domkapitel [3]).

e) Die Militscher Pfarrkirche besaß die Dörfer Schwiebedawe, Steffitz und Guhre, sowie die Einkünfte von den Schenken, Fleischbänken und der Badestube zu Militsch [4]).

f) Dem Kloster Trebnitz waren die Dörfer Lahse und Perschnitz geschenkt worden [5]).

In der Hauptsache war allerdings das Domkapitel der Nutznießer des kirchlichen Besitzes in der Kastellanei Militsch. Ihm gehörte das Kastell, die Markt- und Zolleinkünfte, der größere Teil der Gerichtsbarkeit und des Grundbesitzes, so daß wir berechtigt sind, Militsch als die Kastellanei des Breslauer Domkapitels zu bezeichnen [6]).

Nach dieser Darstellung der ursprünglichen Verhältnisse dürfen wir uns der Frage zuwenden, welche Rechte im einzelnen die Kirche im 13. Jahrhundert errungen hat. Damit wird jenes große Problem der Immunität aufgerollt, das im Vordergrund der kirchlichen Rechtsgeschichte steht. Auf deutscher Seite hat U. Stutz [7]) das Wesen des

---

1) Vgl. S. 20 und die Kartenskizze S. 21. 2) Urkunde vom 11. II. 1301, abgedruckt bei Heyne, Bistumsgeschichte Bd. I, S. 688. — Mehrmals war ein Breslauer Domherr zugleich Pfarrer in Militsch, so 1223 Pravota (Regest 269), 1283 Bogdan (Regest 1751), 1318 Heinrich (Regest 3842), 1335 Paul (Regest 5422) oder Kastellan daselbst, z. B. Heinrich von Würben 1334—39 (Regest 5333). 3) Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan, herausgegeb. von W. Wattenbach als Cod. dipl. Sil. Bd. 5 (1862), S. 267. 4) und 5) Vgl. die Ortsgeschichten im Anhang. 6) Besonders von Schulte, Besitzverhältnisse S. 180, S. 184, Anm. 25 und S. 186, Anm. 48, betont. — Der umfangreiche Vertrag von 1249 (vgl. S. 34 f.) unterscheidet den Kastellan des Herzogs von dem der Kirche oder Kanoniker. Von bischöflichen Rechten ist darin überhaupt nicht die Rede. 7) U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes (1895).

Eigenkirchenrechts klargestellt, während W. Abraham [1]) die Anfänge der polnischen Kirchenorganisation grundlegend behandelt hat. Eine Verbindung der Forschungsergebnisse beider Länder und eine vergleichende Hineinstellung in die gesamte Zeitgeschichte förderte M. Handelsmann [2]). An der Hand der Quellen und Literatur soll hier zunächst ein Überblick über das Immunitätsstreben der Kirche gegeben werden; dann erst können die Rechte, die die Breslauer Kirche in der Kastellanei Militsch errungen hat, zur Darstellung und richtigen Wertung kommen.

Ursprünglich war das ganze Land uneingeschränkter Besitz der Herzöge. Noch zur Vorimmunitätsperiode [3]) können wir die Zeit fast bis zum Jahre 1200 rechnen; denn bis dahin erhielten kirchliche Institute keine Ausnahmestellung innerhalb der Gesamtstaatsverwaltung, sondern schenkungsweise gewisse Einkünfte aus eigenem Grundbesitz und aus den Regalien. Die Bevölkerung der Kirchengüter blieb aber weiter mit den Abgaben und Dienstleistungen des Fürstenrechts belastet und der Gerichtsbarkeit der Burgbezirke untertan. Hier setzte nun das Streben nach der Befreiung von diesen Verpflichtungen ein, d. h. die Immunität. Schon in der ersten Papsturkunde für ein polnisches Bistum (Gnesen) im Jahre 1136 erklingt der Kampfruf der Kirche mit dem Ziele der libertas ecclesiae und omnis iurisditio secularis [4]). Auf dem Papier ist dieses Ziel bereits 1210 erreicht; denn damals haben fast alle (insbesondere die schlesischen) polnischen Herzöge versprochen, die Immunität der Kirche zu schützen [5]). Sie wurde darin erblickt, daß alle Untertanen der Kirche 1. nur von ihrem Richter gerichtet werden durften, und 2. von den Dienstleistungen und Abgaben des Fürstenrechts befreit wurden. In

[1]) W. Abraham, Organizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII. [Die Organisation der Kirche in Polen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.] 2. Aufl. 1893. [2]) M. Handelsmann, Zur Fragestellung der mittelalterlichen polnischen Sozialgeschichte; Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 36 (1920), S. 28 ff. [3]) Handelsmann a. a. O. S. 44. — Diese Frage ist neuestens von Z. Wojciechowski, Organizacja i kompetencja sądownictwa na prawie polskiem w Polsce piastowskiej [Organisation u. Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit zu polnischem Recht in Polen zur Zeit der Piasten]; Sprawozdania z czynności i posiedzeń Polskiej Akademji Umiejętności w Krakowie Bd. 34 (1929), Nr. 1, S. 3—7, untersucht worden. Er stellt fest, daß der Beginn der Verbreitung der gerichtlichen Immunität erst in das 13. Jahrhundert gelegt werden kann. [4]) Vgl. S. 17. [5]) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 68, S. 67: custodire immunitatem ecclesie Dei . . . Est itaque primum quod statuimus et custodiri volumus: ne quis hominum ecclesie inhabitans patrimonium, alias ad iudicium quam coram ipsius ecclesie prelato vel coram suo iudice iudicandus pertrahatur. Volumus eciam, quod homines ecclesiarum immunes sint a servitute . . .

diesem Privileg erhielt demnach die gesamte polnische Kirche eine „fast volle Immunität"; in Wirklichkeit mußte sie erst in einem ständigen Kampf errungen werden [1]). Den Verlauf dieses Streites im Breslauer Bistumslande hat Pfitzner [2]) geschildert. Hier bot die Rechtsstellung des Bischofs in dem durch die Waldrodungen deutscher Kolonisten erst urbar gemachten Gebiet die größten Schwierigkeiten; im übrigen wohnten in der ganzen Kastellanei nur kirchliche Hintersassen. Deshalb können die Verhältnisse im geschlossenen Neisse-Ottmachauer Kirchenland nicht ohne weiteres auf die kirchlichen Kastellaneien, die nur Streubesitz als eigen hatten, übertragen werden. Aber auch dort war die Gerichtsbarkeit über die eigenen Untertanen erreicht nebst Einkünften, die früher dem Herzog allein zustanden. Das wird am 2. Oktober 1232 für das Kloster Miechow [3]) und 1234 für die Gnesener Kirche mit der Kastellanei Znin bezeugt [4]). Im Bistum Włocławek mit der Kastellanei Wolborz, die eine gute Parallele zu Militsch bildet und bereits eine monographische Bearbeitung [5]) gefunden hat, erhielt die Kirche durch das Privileg des Herzogs Konrad von Łęczycz vom Jahre 1239 nur die Gerichtshoheit über die eigenen Hintersassen, nicht über die gesamte Bevölkerung des Territoriums von Wolborz [6]). Das ergibt sich nicht nur aus einer genauen

---

1) Handelsmann, Fragestellung S. 42. 2) Pfitzner, Bistumsland S. 95—166. — Für Polen W. Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce [Der 1. kirchenpolitische Kampf in Polen]; Rozprawy Akademii Umiejętności, wydział historyczno-filozoficzny Bd. 32 (1895) S. 280—329. 3) Codex diplomaticus Poloniae minoris, herausgegeb. von Fr. Piekosiński, Bd. 2 (1886), S. 51: omnem eciam iusticiam de foro, de taberna, de causis quoque tractandis, que ad tribunal ducale pertinebant, eidem ecclesie confirmavi. 4) Cod. dipl. maj. Pol. Nr. 174, S. 150. 5) Arnold, Wolborz. Vgl. S. 18, Anm. 5. 6) Wie es Arnold, Wolborz S. 35 ff., wahrscheinlich machen will, wohl veranlaßt durch den vollen Klang am Anfang des Privilegs, das da lautet: omnes homines adscripticii dicte castellanie de Voybor, cuiuscumque condicionis vel servitutis sive officii fuerint, omni et plene gaudeant immunitate, liberi ab omni prediali sive personali servitute, queumquam in eis vel eorum prediis ducibus Polonie competiit vel competere potuit. Ita quod neque prevori, neque pouoz, nec aliquod aliud servicium vel utilitatem, quocumque vocabulo censeantur, ab eisdem hominibus dux terre expetet. Sed iidem homines ascripticii cum omni utilitate et servicio tantum dominis suis subiacebunt. In nullo casu a duce, nec ab alio, de eius mandato, iudicandi, sed tantum modo dominorum suorum audient iudicia, vel eorum, quibus eos domini ipsorum commiserint iudicandos. Es werden also alle Hörigen der Kastellanei aus der bisherigen Gerichtsgewalt des Herzogs befreit und der ihrer Herren unterstellt. Auf dem Grundbesitz des Herzogs unterstanden sie demnach auch weitehin dem Herzog; aber die Hörigen der Kirchgüter erhielten nun einen eigenen Gerichtsstand bestätigt.

Interpretation dieses Privilegs, sondern auch aus dem vom 16. April 1242, wo es heißt: Alle Hörigen der Kirche erfreuen sich der vollen Immunität. Wenn aber zwischen freien Herzogs- und Bischofsleuten Streit ist, teilen beide Herren die Gerichtsgefälle [1]). Selbst die Gerichtsbarkeit über die eigenen Hintersassen war dann eingeschränkt, wenn die Strafgelder eine beträchtliche Summe ausmachten. Sie wurden zwischen Herzog und Kirche geteilt, wenn sie 1234 in der Kastellanei Znin [2]) und 1253 in Glogau [3]) mehr als 12 Mark, 1249 in der Kastellanei Militsch [4]) 50 M. und 1242 im Burgbezirk Wolborz [5]) gegen 70 M. betrugen. Das Teilungsverhältnis war bei Wolborz $^1/_2$, bei Militsch und Steinau [6]) (zwei schlesische Gebiete) $^1/_3$ für die Partei des Klägers. Daraus läßt sich mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die Immunität durchaus auf dem Grundbesitz beruhte und bis zur Mitte des 13. Jahrhundert nicht einmal den eigenen Untertanen gegenüber uneingeschränkt war.

Auch die zur Immunität gehörenden Befreiungen von Dienstleistungen und Abgaben an den Herzog mußten erst langsam erkämpft werden. Für die Bevölkerung bedeutete diese Befreiung keine wesentliche Erleichterung, da der Herzog die Einkünfte nur an die Kirche abgetreten, aber nicht aufgehoben hat. Drückend war für alle Untertanen die Pflicht des stan, d. h. sie hatten den Herzog und sein Gefolge und auch sonst die fürstlichen Boten zu verköstigen, zu beherbergen und zu begleiten. Die Bischöfe hatten es aber durchgesetzt, daß diese ungemessene Pflicht durch eine ständige, feste Abgabe in Naturalien oder Geld von seiten der Kirche abgelöst wurde. Eine Urkunde vom Jahre 1211 berichtet die gänzliche Aufhebung dieser Herbergspflicht für Ottmachau [7]). Als sie trotzdem

---

[1]) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 234, S. 196. [2]) Ebenda Nr. 174, S. 151. [3]) Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung z. Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (1832), S. 330. [4]) Häusler, Urkunden S. 81. [5]) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, Nr. 234, S. 197. [6]) Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 305. [7]) Abgedruckt bei Heyne, Bistumsgeschichte Bd. 1, S. 230, Anm. 2, jedoch nach Schultes Auffassung in der Zeitschrift Bd. 47 (1913), S. 223, unecht. Leider fehlt eine zusammenfassende Untersuchung aller schlesischen Urkunden noch immer. W. Schulte, Das Heinrichauer Gründungsbuch nach seiner Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens in Schlesien; Zeitschrift Bd. 34 (1900), S. 343—370, hatte gezeigt, daß es in polnischer Zeit keine schlesischen Kanzleien gab, sondern Grundbesitz und Einkünfte kirchlicher Anstalten zum Teil in den sogenannten Gründungsbüchern verzeichnet worden sind. Als man später, gefördert durch das deutsche Recht, für jeden Besitz eine Urkunde als Rechtstitel forderte, waren diese Anstalten leicht dazu geneigt, ihr Eigentum durch formelle Fälschungen zu schützen. Der Inhalt dieser Urkunden kann trotzdem der Wirklichkeit entsprechen. Ferner bleibt zu beachten, daß eine

später noch gefordert worden ist, beschwerte sich der Papst am 17. Juni 1236 über diese Beschränkung der Kirchenfreiheit [1]). In Militsch waren die festen Erträge des stan 1224 dem Kloster Trebnitz übertragen worden [2]); aber auch davon wurden die Kirchenleute im Jahre 1251 dadurch befreit, daß der Bischof dem Kloster die Zehnten dreier Dörfer zuwies [3]). Inwieweit die Untertanen der Kirche in der Kastellanei Militsch sonst noch durch Dienstleistungen und Abgaben an den Landesherrn belastet waren, ist infolge des Fehlens von geeigneten Nachrichten nicht zu ermitteln. Die fast völlige Freiheit der Kirche wird auch hier um 1250 erreicht worden sein.

In diesen großen Zusammenhang des Immunitätsstrebens kann nun der Vertrag hineingestellt werden, der die Rechte der Kirche von denen des Herzogs in der Kastellanei Militsch abgrenzt. Eigenes Gericht für die Kirchleute war schon 1215 urkundlich festgelegt worden. Deshalb erscheint es selbstverständlich, daß im Burgbezirk Militsch mit ausgedehntem geistlichem Grundbesitz auch ein Kastellan der Kirche eingesetzt war, der neben dem herzoglichen Kastellan residierte. Es ist nur zu begreiflich, daß es dabei in Einzelfällen zwischen beiden Kastellanen zu Kompetenzstreitigkeiten kommen konnte. Die ganze Angelegenheit kam zu längerer Verhandlung auf dem plenum colloquium, der höchsten Landesgerichtsbehörde, die 1248 zu Schurgast a. d. Neiße unter dem Vorsitz des Herzogs Boleslaus III. tagte. Dort wurde dem Unterkämmerer der

---

Kanzlei in ihren Anfängen noch keine ganz festen Formeln hatte. Schultes Untersuchungen in der Zeitschrift Bd. 47 (1913), S. 209 ff. und Bd. 48 (1914) S. 309 ff. sind deshalb auf einem zu starren Schema aufgebaut. Dagegen betont Fr. Salis: Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrhundert; Baltische Studien N. F. Bd. 13 (1909) S. 129 ff., mit Recht, daß der Inhalt formal verdächtiger Urkunden, wenn er den Zeitverhältnissen nicht widerspricht, oft als authentisch gelten kann. Diesen Maßstab legt im wesentlichen auch K. Maleczyński, Studya nad dypłomami i kancelarya Odonica i Laskonogiego [Studie über die Urkunden und die Kanzlei des Odoniz und Laskonogi] (1928), seinen Untersuchungen zugrunde. Er entscheidet sich deshalb bisweilen für Echtheit, wo sie früher angezweifelt worden ist, z. B. S. 14 und 20. Aus diesen Gründen sind in vorliegender Arbeit auch einige zweifelhafte Urkunden verwertet worden, wenn sie anderweitig bezeugten Orts- und Zeitverhältnissen entsprachen.

[1]) Cod. dipl. maj. Pol. Bd. 1, S. 161. [2]) Häusler, Urkunden S. 61. Die Echtheit ist nach Cod. dipl. Sil. Bd. VII, 1, Regest 278, zweifelhaft. Da aber die echte Urkunde von 1251 auf die von 1224 Bezug nimmt, entspricht der Inhalt der letzteren den Tatsachen. [3]) Häusler, Urkunden S. 88.

Herzogin, Desprinus, der Auftrag gegeben, zur Prüfung der vorgebrachten Fragen einen Sachverständigenausschuß einzuberufen, der meist aus ehemaligen Kastellbeamten bestand [1]). Was diese als Gewohnheitsrecht feststellen und beeidigen würden, sollte auch für die Folgezeit als Rechtsnorm angesehen werden. Gegen Ende des Jahres 1248 ging sodann bei der Landesteilung der Söhne Heinrichs II. Militsch an Heinrich III. über, so daß dieser sich nun mit der Kirche auseinanderzusetzen hatte. Er behielt die überlieferte polnische Gerichtsform bei, und so wurde am 26. Juni 1249 in der St. Aegidi-Kirche zu Breslau unter dem Vorsitz des Dessprinus ein Vertrag aufgenommen, der die Rechte und Einnahmen der beiden Kastellane genau gegeneinander abgrenzte. Die Bestimmungen desselben sollen im folgenden dargelegt werden [2]).

In rechtlicher Beziehung sind zwei Gebiete zu unterscheiden: 1. Die ganze Kastellanei (tota castellania oder totus districtus, behandelt in den §§ 3—6, 7 a, 8, 10—12), und 2. das Spezialgebiet der Kirche (burgus et termini prenominati § 1, 2, 7 b und 9). Zu letzterem gehört nach der Umschreibung in § 1 der Marktflecken (Burgflecken) Militsch und die Gegend südwärts davon auf Breslau zu bis zum Walde (der breite Waldgürtel zwischen dem Militscher und Trebnitzer Gebiet) und auf der andern Seite gegen Polen hin bis zum Graben jenseits der (Bartsch-)

---

1) Desprinus selbst war im Kreise Militsch begütert. Ihm und seinen Brüdern (also alter, erblicher Besitz) gehörte die Gegend, auf der später Trachenberg entstanden ist. Vgl. 2. Abschnitt. 2) Als Grundlage benutze ich den Abdruck von Häusler, Urkunden S. 80 ff. Das Regest 703 im Cod. dipl. Sil. VII, 1 ist nicht ganz klar; nach ihm hat sich Kluge, Chronik S. 36 f., gerichtet. Häusler, Geschichte S. 150, gibt den Inhalt fast wörtlich wieder. Eine Übersetzung bietet auch Münch in den Heim.-Bl. 1928, Nr. 6. Leider ist das Original dieser Abmachungen nicht mehr vorhanden, sondern nur eine spätere Abschrift im Liber niger des Diözesan-Archivs. Da ferner die Abfassung nicht in der üblichen Urkundenform erfolgt ist, fehlen die Vergleichsmöglichkeiten, um über die Echtheitsfrage urteilen zu können. — In diesem zunächst verwickelten und in mehrfacher Hinsicht eigenartigen Instrument glaube ich nach eingehender Analyse die Hauptpunkte in obiger Zusammenfassung herausgestellt zu haben. Pfitzner, Bistumsland S. 107, Anm. 2, sagt mit Recht, daß diese Militscher Abmachungen auf besonderen örtlichen Vorbedingungen beruhen, also nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können. Der Vertrag behandelt nur bisherige Streitfragen, gibt also keine erschöpfenden Aufzählungen. So ist z. B. nicht ausdrücklich gesagt, ob die Kastellane nach deutschem oder polnischem Recht richten. Jedoch gehört das Kastellaneigericht überhaupt zum Wesen des polnischen Rechts. Das wird in der Aussetzungsurkunde des Dorfes Kasawe von 1278 bestätigt, nach der die Bewohner ihren Gerichtsstand beim Militscher Kastell nach polnischem Rechte haben.

Brücke. Damit ist also ein ganz bestimmter Bezirk — das heutige Militsch und der südlich davon liegende Kreisanteil — besonderen Bestimmungen unterworfen. In diesem Spezialgebiet hat die Kirche allein die gesamte Gerichtsbarkeit und dementsprechend der Kirchkastellan alle Gerichtseinkünfte (§ 1 und 7 b). Wenn allerdings in diesem Gebiet ein Untertan des Herzogs bei einem Verbrechen ertappt wird, richten beide Kastellane und $^2/_3$ der Einkünfte erhält der herzogliche Kastellan, $^1/_3$ der der Kirche (§ 2). Davon wird bei Verwundung und Totschlag im Flecken Militsch am 1. Pfingstfeiertag eine Ausnahme gemacht, an dem auch von herzoglichen Untertanen der Kirchkastellan Gericht und Lösegeld erhält (§ 9). — In der ganzen übrigen Kastellanei herrscht folgender oberster Grundsatz, der in jedem Falle zur Anwendung gelangt: Untertanen der Kirche sind vom Kirchkastellan vorzuladen und zu richten; er erhält alle daraus fließenden Einnahmen (§ 3 und 7 a). Umgekehrt gehören die Untertanen des Herzogs und die der Ritter vor den Richterstuhl des herzoglichen Kastellans. Ist aber ein Mann des Herzogs der Ankläger und der Beschuldigte ein Untertan der Kirche, so ladet der Kirchkastellan vor, er richtet und erhält $^2/_3$ der Gefälle, der herzogliche Kastellan $^1/_3$ derselben. In solchen Fällen richtet den Beschuldigten immer der eigene Kastellan (§ 4 und 5). Dieselben Grundsätze sind anzuwenden, wenn nicht Einzelpersonen, sondern ganze Gemeindeverbände vor Gericht stehen (§ 6) und ebenso auch bei Mord (§ 8). — Dem Kapitelskastellan steht die gesamte Obergerichtsbarkeit, selbst der Blutbann, zu. Ihm obliegt auch die Vollstreckung aller Leib- und Lebensstrafen, sowie die Ausführung der Feuer- und Wasserprobe (§ 11). Die gesamte Jagd und Jagdgerichtsbarkeit, der Hopfen an der Bartsch und am Kastell, aller Zoll, die Schenken sowie das Marktrecht im Burgflecken gehören ihm allein (§ 12). Nur dann, wenn mehrere aus dem der Kirche gehörigen Gefängnis entfliehen, fallen die 50 M. betragenden Strafgelder der Wächter an den herzoglichen Kastellan (§ 10). Der in § 13 enthaltene Schlußsatz weist noch einmal zusammenfassend auf die außerordentlichen Rechte des Kapitelskastellans hin. Dieser Vertrag steht durchaus im Rahmen der damaligen kirchlichen Immunität. Gerichtsbarkeit über die Hintersassen und eine besondere Privilegierung in der näheren Umgebung des Kastells, die wir als ursprüngliche Schenkung betrachten dürfen [1]), das ist der

[1]) Vgl. S. 23.

Hauptinhalt dieser auf Gewohnheitsrecht beruhenden Abmachungen. Zu beachten ist, daß die Kirche über Blutbann [1]) und Biberjagd [2]) verfügen darf. Im übrigen aber finden wir ganz ähnliche Verträge 1241 im Herzogtum Oppeln [3]), 1253 in Glogau [4]) und 1260 in Liegnitz [5]). Die Privilegien für den Bischof und das Kapitel in Glogau sind sogar fast dieselben, wie sie 1249 für die Kastellanei Militsch festgelegt worden sind [6]). Gewiß sind sie ganz bedeutend, aber von einer vollen Immunität läßt sich noch nicht sprechen. Die Erreichung dieses Zieles blieb der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorbehalten.

Als Beamte der Kastellanei Militsch im 13. Jahrhundert sind bekannt: 1. kirchliche: Sdizlaus, vor 1248 Kastellan; Goszlaus, vor 1248 bischöflicher Richter [7]); Woiscecho 1251 Kastellan [8]), Mrochco 1291 Kastellan [9]); 2. herzogliche: Nachesius, vor 1248 Kastellan; Radvanus Zamb, vor 1248 Wlodar; Petrus vor 1248 Wlodar [10]); Stephan 1250 Kastellan [11]).

---

1) Kapitalverbrechen richtete noch 1284 der Posener Palatin ganz allein. R. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert (1912), S. 97. — Der Blutbannvertrag von 1230 für Neisse war noch 1282 in Geltung. Pfitzner, Bistumsland S. 125. 2) Biberjagd war sonst herzogliches Reservat. Häusler, Urkunden Nr. 38: de castoribus et castorariis usum non habeant. 3) G. A. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter (1845), S. 5. 4) Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 330. 5) Stenzel a. a. O. S. 21. 6) Cod. dipl. Sil. Bd. VII, 2, Regest 856: „Vergleich des Herzogs Konrad von Schlesien mit Bischof Thomas von Breslau und dem Glogauer Kollegiatstift. Die Einwohner der bischöflichen und Stiftsgüter werden befreit von allen Lasten zu Wasser und zu Lande, von allen Steuern und Leistungen, von der Verpflichtung, das Eis um die Burgen aufzuhauen und von allen Kriegsdiensten, außer zur Landesverteidigung, vom Bau der Burgen, wofern nicht vielleicht der Bischof selbst solche anordnet, in welchem Falle dessen Beamte die Aufsicht haben. Sie werden frei sein von jeder Aufnahme der Jäger und auch der Biberjäger, vielmehr selbst an diesen Orten das Recht des Biberfanges haben. Ebenso sind sie frei von allen landesüblichen Erhebungen, auch von der Aufnahme und Bewirtung der herzoglichen Boten und anderer Gäste. Wenn der Gesamtbürgschaftsverband (vicinia = opole) ein Hauptgeld zu zahlen hat, zahlen auch sie ihren Anteil, unterstehen aber in keiner Weise den Gerichten der herzoglichen Beamten, welche jedoch bei Fällen, die an Hals und Hand gehen, die Vollstreckung der Urteile auszuführen haben. Die Herren der erwähnten Güter haben das Recht der Jagd, des Fischfanges in der Oder und der Errichtung von Fischwehren und Mühlen, soweit die Schiffahrt nicht dadurch behindert wird." 7) Regest 668 b. Wenn Goszlaus als procurator episcopi bezeichnet wird, so ist damit seine Stellung als Meier, d. h. Leiter der bischöflichen Güterverwaltung in diesem Gebiete, gekennzeichnet. Er hatte wohl auch die Gerichtsbarkeit über die bischöflichen Hintersassen. 8) und 9) Beide können auch herzogliche Kastellane gewesen sein, da sie eine herzogliche Urkunde bezeugen, und unter den Zeugen Geistliche und Laien sind. Regest 779 bzw. 2185. 10) Regest 668 b. 11) Regest 717.

Als Bischof und Domkapitel im Jahre 1278 das Dorf Kasawe aussetzten [1]), wurde in keiner Weise irgendwelcher herzoglicher Rechte gedacht. Den Abschluß in dem Kampf zwischen Kirche und Staatsgewalt bildete das große Kirchenprivileg [2]) Heinrichs IV. für das Bistum Breslau vom 23. Juni 1290. Die Kirche erhielt auf ihren Gütern völlige Freiheit auch von den Dienstleistungen, Abgaben und Gerichtsgefällen, die bis dahin der Herzog noch immer beansprucht hatte. Das ius ducale lag nun in ihrer Hand. Gerade im Herzogtum Breslau kam dieses Privileg in seiner weiten Auslegung voll zur Durchführung [3]). Der vor 1300 zusammengestellte Liber fundationis [4]) betont z. B., daß Zirkwitz eine freie Kastellanei sei, so daß der Herzog kein Recht in ihr habe. Auch in Militsch werden seitdem an keiner Stelle irgendwelche herzogliche Rechte erwähnt [5]). Es gab nur noch einen kirchlichen Kastellan; nicht einmal ein Mitbesatzungsrecht ist dem Landesherrn verblieben. Der Sieg der Kirche war ein vollständiger.

Die Grundlage dieses Immunitätsstrebens bildete zweifellos der Grundbesitz, besonders dort, wo es sich um größere Güterkomplexe handelte. Dazu kam das Eindringen des deutschen Rechts, das jenen Prozeß entscheidend gefördert hat [6]). Die Befreiung der deutschen Siedler von Abgaben und Dienstleistungen an den Herzog ist immer eine der wichtigsten Bestimmungen in den Aussetzungsurkunden. So ist es nur folgerichtig, wenn selbst die alten Kastellorte deutsches Recht erhalten haben. Wolborz [7]) bekam es 1273, Militsch [8]) um 1300, Ottmachau [9]) erst 1347. Rechts- und Siedlungsgeschichte sind demnach aufs engste miteinander verknüpft. Doch soll zunächst die politische Geschichte der Kastellanei bzw. des Kreises bis zum Ausgange des Mittelalters verfolgt werden, um den Rahmen für die Siedlungs- und Kolonisationsgeschichte zu vollenden.

---

[1]) Diöz.-Arch. Liber niger fol. 444 b. Diese Urkunde ist abgedruckt in der Schles. Schulzeitung 1925, Nr. 8. [2]) Lehnsurkunden Bd. 2, S. 198 ff. Die umfassendste und im Ergebnis neue Erklärung dieses Privilegs bietet Pfitzner, Bistumsland S. 133 ff. Es stellt nicht die Verleihung der vollen Landeshoheit dar, sondern die der vollen gerichtlichen und wirtschaftlichen Immunität. [3]) Pfitzner, Bistumsland S. 161 f. [4]) Lib. fund. S. 53, B 71. Über die Abfassungszeit vgl. Zeitschrift Bd. 60 (1926), S. 133 ff. [5]) Vgl. S. 39. [6]) Handelsmann a. a. O. S. 58. [7]) Arnold, Wolborz S. 61. [8]) Vgl. 2. Abschnitt. [9]) Pfitzner, Bistumsland S. 354.

4. Die weiteren Schicksale des Kastells bis zum Ausgange des Mittelalters.

Wohl zu Anfang des 14. Jahrhunderts ist das Kastell Militsch an einen polnischen [1]) Palatin namens Albert verpfändet worden. Trotz arger Finanznöte haben jedoch Bischof Heinrich und das Domkapitel dies alte Kirchengut im Jahre 1319 wieder zurückgekauft, „weil es so der Nutzen der Breslauer Kirche erfordere“. Da keine anderen Mittel zur Verfügung standen, mußte der Bischof eigens zu diesem Zweck die zum bischöflichen Tisch gehörenden Vierdungszehnten in Dornbusch bei Liegnitz und das Eigengut Kemnitz vor Glogau verkaufen, wofür er insgesamt 135 M. erhielt [2]). Durch welche Maßnahmen das Domkapitel die nötigen Gelder beschaffte, ist unbekannt. Wahrscheinlich hat sich der Bischof dadurch, daß er mit seinen persönlichen Einkünften zum Rückkauf von Militsch beisteuerte, erweiterte Rechte in der Kastellanei Militsch erworben; denn während seiner im Vertrage von 1249 nicht gedacht wird, erscheint er jetzt nach 1319 als gleichberechtigter Mitbesitzer derselben, was besonders beim Verkauf 1358 deutlich zutage tritt. Der Bischof war natürlich in erster Linie der Schützer und Verteidiger der Gerechtsame der Kirche, so auch aller kirchlicher Besitzungen und Einkünfte. Es kann darum nicht wundernehmen, daß er als Verteidiger der kirchlichen Kastellanei Militsch auftrat und seine Ansprüche so scharf verteidigte, wie es in der Folgezeit zum Ausdruck kam. Aber alles unternahm er und sein Kapitel „im Namen der Breslauer Kirche“, die der eigentliche Eigentümer aller Güter und Rechte war [3]).

---

[1]) Es handelt sich wohl um eine rein wirtschaftliche Maßnahme, der keine politische Bedeutung zukommen soll. [2]) Die betreffenden Urkunden sind im Kopialbuch der Mansionare des Breslauer Kreuzstifts (Diöz.-Arch. IV a 8, fol. 70 b u. 71 und Originalurkunde KK 55) enthalten. Vgl. Regest 3886—88 und 3894. [3]) Pfitzner, Bistumsland S. 173 f. — Auf eine Tatsache muß noch hingewiesen werden, da sie in verschiedenen Darstellungen zu falschen Auffassungen Anlaß geworden ist. Wenn nämlich zu verschiedenen Malen in schlesischen Urkunden erwähnt wird, daß die Kastellanei, Burg, Stadt oder der Distrikt Militsch bei einer Erbteilung dem oder jenen Herzog zugefallen ist (so 1249, 1294, 1312, 1323, 1329, vgl. die Regesten Nr. 703, 2315, 3255, 4277, 4844), so ist damit der Genannte nur als Landesherr in seinem Territorium gemeint. Er hat z. B. die landesherrliche Obergerichtsbarkeit inne, soweit er sie nicht anderweitig verliehen oder verpfändet hat; er durfte bis 1290 seinen Kastellan und Richter in Militsch ernennen usw. Die Besitzverhältnisse der Grundherren dagegen — soweit die Güter nicht herzogliches Eigentum waren — wurden durch derartige Verträge nicht berührt.

Mit Bischof Nanker von Krakau war im Jahre 1326 ein Schlesier auf den bischöflichen Stuhl zu Breslau gelangt, dessen religiöser Eifer und asketisches Leben vielen anderen seiner Zeit ein Vorbild sein konnte, und der sich auch als Rechtskenner und Gesetzgeber einen Namen gemacht hatte [1]). Doch hatte damals in Schlesien ein scharfer Nationalitätenkampf eingesetzt. Im Domkapitel selbst gerieten Deutsche und Polen hart aneinander; zudem kam es noch während des Aufenthalts des päpstlichen Legaten Galhard de Carceribus wegen der Erhebung des Peterspfennigs zu heftigen Auseinandersetzungen.

Zu dieser Zeit (1334) war der Breslauer Archidiakon Heinrich von Würben Kastellan zu Militsch. Auf Befürwortung des Bischofs hatte ihm das Domkapitel, dem er mißliebig geworden war, wohl um ihn los zu werden, den Zoll daselbst verpachtet, und zwar für eine bedeutend geringere Summe, als es sonst üblich war. Trotzdem kam es auch hier zu schweren Konflikten; denn Heinrich entrichtete weder seine Abgaben an das Domkapitel, noch hielt er sich sonst an seine Instruktionen und Pflichten. Deshalb beklagten sich die Untertanen im Militscher Bezirk über schwere Schädigungen und Ungerechtigkeiten durch dessen Unterbeamte beim Domkapitel. Als dieses dem Archidiakon eine Ermahnung zugehen ließ, antwortete er in trotziger Weise und bestritt die Kompetenz des Kapitels, über ihn als Gleichstehenden richten zu dürfen. Welchen Erfolg die weitere scharfe Zurechtweisung durch das Kapitel hatte, ist unbekannt; jedenfalls blieb Heinrich weiter auf seinem Posten [2]).

Gelegentlich eines Feldzuges gegen Litauen im Jahre 1337 war dem König Johann von Böhmen die große Bedeutung der Grenzfeste Militsch klar zum Bewußtsein gekommen. Es handelte sich ja damals um den Anschluß Schlesiens an Böhmen oder an Polen. War Militsch in böhmischen Händen, so war den Polen das wichtigste Einfallstor nach Breslau versperrt. König Johann versuchte deshalb sofort, das Kastell in seine Hände zu bekommen, sei es durch Kauf oder wenigstens durch die Gewährung des Mitbesatzungsrechtes. Die bald angeknüpften Verhandlungen scheiterten aber völlig an dem Dazwischentreten des auf polnischer Seite stehenden päpstlichen Legaten Galhard. Dieser hatte umgehend an

---

[1]) H. F. Schmid in der Zeitschrift Bd. 63 (1929), S. 368. [2]) Cod. dipl. Sil. Bd. V, S. 266 ff. Dazu Regest 5333. — Die ganze Zeit, der Kampf zwischen Deutschtum und Polentum, zwischen Bischof und König ist eingehend behandelt in einer Spezialstudie von C. Grünhagen, König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau (1864).

den Papst berichtet mit der Bitte, jede Entfremdung des Kastells, unter welchem Namen sie auch geschehe, strengstens zu verbieten; „denn mit jenem Kastell würden, da es das stärkste und gleichsam der Schlüssel des Königreichs Polen auf jener Seite sei, alle in der Nähe liegenden Kastelle an den Böhmenkönig fallen, zum Schaden der päpstlichen Kammer und unwiderbringlichen Verlust des Königs von Polen[1].“ Durch ein Schreiben vom 13. Juli 1337 hatte König Johann den päpstlichen Legaten nach Prag gebeten, um dort über die Angelegenheit näher zu verhandeln[2], doch Galhard erschien nicht; er hatte sein Ziel bald erreicht. Denn durch eine Urkunde vom 12. September 1337 verbot Papst Benedikt XII. unter Androhung schwerster Kirchenstrafen dem Bischof und Kapitel ausdrücklich, sich in irgendeiner Weise in eine Entfremdung des „sehr reichen und berühmten Kastells“ einzulassen[3]. Damit war die ganze Angelegenheit zunächst erledigt; König Johann weilte bereits im Westen.

Aber sein ursprünglicher Plan war nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Spätestens am 23. Juli 1339 war der König wieder in Breslau[4], und sofort hatte er ein kleines Heer versammelt. Aus dem Augenschein kannte er das durch Bartschläufe, Sumpf und starke Befestigung kaum einnehmbare Kastell Militsch und war deshalb entschlossen, es durch einen Handstreich in seine Hand zu bekommen. Durch zwei Flaschen französischen Weines nebst Drohungen soll es gelungen sein, den Kastellan Heinrich von Würben zur Übergabe zu bewegen. Alles war erstaunt und erschrocken über den so unerwarteten Schlag[5]. In Breslau im Kloster zu St. Jakob fand Anfang August jener bekannte Auftritt zwischen König und Bischof statt, der in mannigfacher Ausschmückung in

---

1) Theiner, Monumenta Bd. 1, S. 395. Vgl. Regest 5931. 2) Regest 5933. 3) Lehnsurkunden Bd. 2, S. 24. Regest 5967—69. 4) Regest 6301. 5) So legendenhaft zunächst der Bericht über die Eroberung von Militsch in der Cronica principum Polonie (vgl. S. 41, Anm. 1) klingt, so hat er doch folgendes für sich: Nur eine lange Belagerung hätte das feste Kastell Militsch zur Übergabe zwingen können. Nun aber erfolgte dessen Einnahme innerhalb von wenigen Tagen. Der König weilte nur bis zum 11. August in Breslau; vorher muß aber noch der Bischof benachrichtigt worden und von Neisse nach Breslau gekommen sein. Zudem hinterlassen auch die Quellen den Eindruck, daß sich alles plötzlich und unerwartet ereignet hat. Ferner befehligte die Burgbesatzung ein Gegner des böhmischen Königs, der die Burg sicher nicht übergeben hätte, wenn er nicht überlistet worden wäre, wozu die in der Chronik genannten Mittel immerhin dienlich waren.

allen Darstellungen der Geschichte Schlesiens vorgetragen wird [1]). Da die Verhandlungen über die Rückgabe des Kastells scheiterten und es daraufhin zu schweren Konflikten kam, verfiel der König schließlich durch eine Urkunde vom 15. Dezember 1340 dem Kirchenbann, nachdem die Verhängung des Interdikts über das Breslauer Land bereits im Juli 1337 durch den päpstlichen Legaten wegen Verweigerung des Peterspfennigs erfolgt war. In diesem heftigen Streit zwischen König und Stadt Breslau einerseits und Bischof Nanker andererseits vergaß man die Militscher Angelegenheit. Erst als nach Nankers Tode der vom böhmischen König vorgeschlagene Preczlaw von Pogarell (1341—76) das Bistum erhielt, wurde die Spannung zwischen Kirche und König gelöst. Bereits am 3. Februar 1342 bevollmächtigte König Johann seinen Sohn Karl, mit dem Bischof und Domkapitel über die Rückgabe des Kastells Militsch zu verhandeln [2]). Man scheint sich auch ziemlich schnell geeinigt zu haben. Der König gab das dem Bistum weggenommene Kastell wieder zurück und bestätigte durch eine Urkunde vom 13. 11. 1342 die Breslauer Kirche als alleinige Eigentümerin desselben [3]).

---

[1]) Vgl. die Regesten 6305, 6307 und 6312, wo auch das weitere Vergleichsmaterial angegeben ist. Den ältesten Bericht über die ganze Angelegenheit enthält die Cronica principum Polonie, herausgegeben von Stenzel in den Script. rer. Sil. Bd. I (1835), S. 132 ff. Diese Chronik aber soll, wie W. Schulte, Die politische Tendenz der Cronica princ. Pol.; Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. Bd. I (1906), behauptet hat, parteiisch eingestellt sein. Die Übertreibungen und Unwahrscheinlichkeiten in der Nankerszene sind daselbst auf S. 35 f. erörtert. Es wäre eine interessante Arbeit, die Darstellung dieser Ereignisse in den schlesischen, polnischen und böhmischen Chroniken und Geschichten aller Jahrhunderte zusammenzustellen und zu vergleichen. Dabei dürfte manches Licht auf den Wert und auf die Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Bücher fallen und somit ein wesentlicher Beitrag zur schlesischen Historiographie geboten werden. Bereits Heyne, Bistumsgeschichte Bd. I, S. 807 f., hat eine solche Sammlung begonnen. Knappe Notizen werden wechseln mit ausgedehnten Berichten, die anwachsen bis zum großen Roman, den Pauline Freiin zu Neurath und Kronenburg in den 1837 veröffentlichten „Romantischen Sagen der Burg zu Militsch aus dem 13., 14. und 16. Jahrhundert" geschrieben hat. Selbst bildliche Darstellungen dieser Szene sind vorhanden. Vgl. Jos. Jungnitz, Erinnerungen an Bischof Nanker; Schles. Pastoralblatt Jahrg. 29 (1908), S. 132—134. — Vielleicht würde eine auf Urkunden aufgebaute Biographie Nankers noch neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der Cronica princ. Pol. bieten können. Neuerdings hat schon A. Schaube, Kanonikus Peter Bitschen und die Tendenz seiner Fürstenchronik; Zeitschrift Bd. 61 (1927), S. 12 ff., festgestellt, daß dem Verfasser keine national-polnische Tendenz zuzuschreiben ist. — Vom Archivum coronae regni Bohemiae ist leider nur der 2. Band von Hruby 1928 herausgegeben worden. Er umfaßt die Jahre 1346—55 und enthält deshalb nichts über Militsch. [2]) G. A. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau (1845), S. 287. [3]) Lehnsurkunden Bd. 2, S. 28. — Es ist inter-

Von nun an blieb das Bistum Breslau in seinem Recht auf Militsch unangefochten. Aber bereits im Jahre 1358 verkauften Bischof und Kapitel die ganze Kastellanei an Herzog Konrad von Oels [1]). Die Gründe zu diesem Schritte waren folgende: Die Erhaltung und Bewachung des Kastells erforderte hohe Ausgaben. Bischof und Kapitel mußten nicht weniger als 52 Mark jährlich dem dortigen Kastellan bezahlen. Infolgedessen waren die Überschüsse, die erzielt wurden, nur gering [2]). Den entscheidenden Anstoß zum Verkauf gab schließlich der Erwerb von Stadt und Burg Friedeberg; diese Burg war (was gewissermaßen als Gegensatz zu Militsch hervorgehoben wird) durch Steinmauern wohl befestigt, dazu mit Einkünften reich ausgestattet und vor allem im Neisser Kirchenlande gelegen [3]). Bischof und Kapitel benutzten daher eine günstige Gelegenheit, um die an bedeutender Straße erbaute Burg sowie deren Umkreis zu erwerben und damit das geschlossene Kirchenland zu sichern und zu erweitern. Um die 3000 Mark Kaufgelder zu beschaffen, mußte ein größeres Objekt veräußert werden; dazu wurde nun die Kastellanei Militsch ausersehen, die durch Verkauf 1500 Mark einbrachte. Einbezogen in den Verkauf wurden: Kastell und Stadt Militsch, das Patronatsrecht über die Pfarrkirche, der Zoll sowie 24 namentlich aufgeführte, aber zum Teil schon wüste Dörfer. Ausgenommen vom Verkauf wurden: 1. die vier Dörfer Borzenzine, Kanterwitz, Tscheschen und Liscowo, die dem Domkapitel allein gehörten. 2. Alle Dörfer der Dompropstei, sowie die ihr zustehenden Zehntdörfer [4]). 3. Alle in geistlichem Besitz befindlichen Dörfer und Güter, die nicht namentlich in den Verkauf einbezogen waren. 4. Die Zolleinkünfte der 9. und 10. Jahreswoche, die dem Militscher Pfarrer vorbehalten blieben. So war dem Breslauer Bistum ein Gebiet verloren gegangen, das zu seiner ältesten Ausstattung gehört hatte. Nun trat der Landesherzog an die Stelle der Kirche; Herzog

---

essant, wie die Wegnahme des Kastells und die Bannung des Königs auch in Avignon zur Verhandlung kamen. Sowohl der Breslauer Rat als auch der König hatten die Entscheidung des Papstes angerufen. (Originalurkunde vom 3. IX. 1343 im Diöz.-Arch. W 40). Selbst in einem Schreiben vom 5. IX. 1344 nimmt Papst Klemens VI. Bezug auf diese Angelegenheit und ist noch gar nicht darüber unterrichtet, daß bereits seit 1342 die Breslauer Kirche ihr Eigentum zurückerhalten hat. Theiner, Monumenta Bd. 1, S. 476.

[1]) Die betreffenden Urkunden sind abgedruckt in den Lehnsurkunden Bd. 2, S. 31 ff. [2]) Lehnsurkunden Bd. 2, S. 221, Zeile 18 ff. [3]) Ebenda S. 34, Zeile 8 ff. [4]) Diese 45 Zehntdörfer um Militsch sind namentlich aufgeführt in dem im Anhang erstmalig veröffentlichten Verzeichnis.

Konrad von Oels mag damals seinen großzügig angelegten Plan entworfen haben, auch das übrige Kastellaneigebiet möglichst geschlossen in seine Hände zu bringen. Im Jahre 1360 kaufte er der Militscher Pfarrkirche die Orte Steffitz und Guhre, 1363 einer Privatfamilie das Dorf Bargen ab. Schließlich konnte er auch die letzte größere Grundherrschaft, nämlich Prausnitz, von den beiden Gebrüdern von Biberstein 1368 erwerben. Nun waren nicht nur die drei Städte des Kreises, sondern auch der größte Teil der Dörfer in seinem Besitz. Die noch vorhandenen Rittersitze unterstanden der herzoglichen Obergerichtsbarkeit. Von da an konnten die Oelser Herzöge sowohl als Landesherren wie auch als Grundherren die Geschicke unserer Gegend in jeder Weise bestimmen.

Über die fernere Geschichte des Kastells Miltsch sind wir nicht unterrichtet. „Je mehr Rechte die Städte und Grundherren erwarben, um so mehr geriet die Kastellaneiverfassung in Verfall; schließlich blieb nichts mehr übrig als die Burg[1].“ Den Aufschwung der Stadt Militsch und den Verfall des Kastells kennzeichnet schon die Verpfändung des Kastells vor 1319 und am besten der Verkauf der Kastellanei im Jahre 1358. Nachdem die Burg auch vom Hussitensturm des Jahres 1432 heimgesucht worden ist, haben die Oelser Herzöge an anderer Stelle, und zwar am heutigen „Alten Schloß“, eine neue Burg aus Ziegelsteinen errichten lassen, die dann Stammsitz der Standesherren aus dem Hause Kurzbach (1494—1590) und Maltzan (1592—1797) wurde, heute jedoch nach wiederholten Bränden, An- und Umbauten verlassen dasteht und zur Ruine geworden ist. Dieses alte Schloß war der Sitz des Herzogs, wenn er in Militsch weilte. Im übrigen aber geboten dort seine Stellvertreter, die Hauptleute von Militsch, die 1490 von den Standesherren abgelöst wurden.

---

[1]) F. Rachfahl, Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (1894), S. 68. — Als den Standort des alten Kastells habe ich den Hopfenberg, etwas nördlich von der heutigen Stadt Militsch gelegen, erwiesen. Vgl. Heim.-Bl. 1928, Nr. 2—5.

Lebenslauf.

Am 7. März 1904 wurde ich zu Militsch, Bez. Breslau, als Sohn des Kantors Max Gottschalk und seiner Ehefrau Maria, geb. Reinelt, geboren. Nachdem ich Ostern 1923 auf dem Staatlichen St. Matthiasgymnasium in Breslau das Reifezeugnis erworben hatte, studierte ich auf der Universität Breslau katholische Theologie, sowie Geschichte, Erdkunde, Vorgeschichte und Kunstgeschichte. Im Sommersemester 1925 betrieb ich die gleichen Studien auf der Universität zu Wien. Nach der am 29. Januar 1928 erfolgten Priesterweihe war ich als Religionslehrer am Gymnasium und Oberlyzeum in Hindenburg O.S. tätig. Seit dem 1. Oktober 1928 bin ich Kaplan an der Pfarrei St. Mauritius zu Breslau. Auf der Universität Breslau hörte ich Vorlesungen in der kath.-theol. Fakultät bei den Herren Professoren: Altaner, Buchwald, Dürr, Geyer, Löhr, Maier, Nikel, Schubert, Schulz, Seppelt, Sickenberger, v. Tessen-Węsierski, Triebs, Wagner, Wittig und Dr. Rauer;

in der philosophischen Fakultät bei den Herren Professoren: Baumgartner, Friederichsen, Grisebach, Kampers, Kornemann, Landsberger, Laubert, Neubert, Patzak, Reincke-Bloch, Seger, Ziekursch, Geh. Reg.- und Oberschulrat Dr. Miller und Dr. Schulemann.

Auf der Universität Wien in der kath.-theol. Fakultät bei den Herren Professoren: v. Hohenlohe, Innitzer, Krebs, Lehner und Zehentbauer;

in der philosophischen Fakultät bei den Herren Professoren: Dopsch, Menghin, Přibram, Strzygowski, sowie Dr. Glück und Dr. Groag

Allen meinen Universitätslehrern, insbesondere Herrn Professor Dr. Koebner, der mir in stets hilfsbereiter Weise überaus wertvolle Anregungen für die Umarbeitung gab, sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.